

Sicherheit im Wohnungsbau

Ausgewählte rechtliche Aspekte betreffend bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Wohnbauten

Autorin:
Regula Stöcklin

Bern 2014

Autorin

Regula Stöcklin

Teamleiterin Recht, bfu, r.stoecklin@bfu.ch

Fürsprecherin; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. Seit 1999 wissenschaftliche Mitarbeiterin der bfu, seit 1.7.2009 Teamleiterin Recht. Arbeitsschwerpunkte: rechtliche Fragen in den Bereichen bauliche Sicherheit, Strassenverkehr und Sport sowie generell rechtliche Relevanz technischer Normen.

Impressum

Herausgeberin	bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Postfach 8236 CH-3001 Bern Tel. +41 31 390 22 22 Fax +41 31 390 22 30 info@bfu.ch www.bfu.ch Bezug auf www.bestellen.bfu.ch , Art.-Nr. 2.034
Autorin	Regula Stöcklin, Teamleiterin Recht, bfu
Redaktion	Paul Reichardt, dipl. Ing. ETH, Leiter Zentrale Dienste, bfu
© bfu 2014	Alle Rechte vorbehalten; Reproduktion (z. B. Fotokopie), Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung sind mit Quellenangabe (s. Zitationsvorschlag) gestattet.
Zitationsvorschlag	Stöcklin R. <i>Sicherheit im Wohnungsbau: Ausgewählte rechtliche Aspekte betreffend bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Wohnbauten</i> . Bern: bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung; 2014. bfu-Fachdokumentation 2.034. Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent die männliche und weibliche Formulierung zu verwenden. Wir bitten die Leserschaft um Verständnis. Nur update 2014 für Website

Inhalt

I.	Einleitung	7
	1. Eingrenzung des Inhalts	7
	2. Statistik	7
	3. Zielgruppe	7
II.	Bauerlasse	8
III.	In den Bauerlassen enthaltene allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau	11
	1. Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften	11
	2. Überblick über alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein	15
IV.	In den Bauerlassen enthaltene Detailvorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau (Auswahl)	16
	1. Vorbemerkungen	16
	1.1 Eingrenzung der Untersuchung	16
	1.2 Ausgangslage	16
	1.3 Unterschied Sicherheitsvorschriften/technische Sicherheitsnormen	16
	1.3.1 Sicherheitsvorschriften	16
	1.3.2 Sicherheitsnormen	16
	1.4 Bezugnahme des Rechts auf technische Sicherheitsnormen (Begriffserklärungen)	16
	1.4.1 Inkorporation	16
	1.4.2 Verweisung (Grundform)	17
	1.4.3 Vertragliche Übernahme	17
	1.4.4 Generalklausel	17
	1.4.5 Verweisung (Sonderfälle)	18
	1.4.6 Verwaltungsrechtliche Bewilligungsverfahren	18
	1.4.7 Technische Normen im Haftpflichtrecht	18
	1.4.8 Technische Normen im Strafrecht	19
	2. Geländer und Brüstungen	20
	2.1 Wortlaut der Geländervorschriften	20
	2.2 Überblick über alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein	23
	2.3 Kanton ZG	24
	2.3.1 Fehlen kantonaler Vorschriften	24
	2.3.2 Polizeigeneralklausel	24
	2.4 Kantone AG, AR, AI, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS	24

2.4.1	SIA-Norm 358:2010	24
2.4.2	Rechtliche Relevanz der SIA-Norm 358:2010	25
2.5	Kantone AG, AR, AI, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS	25
2.5.1	Vorschriften	25
2.5.2	Rechtliche Relevanz der technischen Normen	25
2.5.3	Zulässigkeit, Eignung dieser Regelungstechnik	25
2.5.4	Vorteile dieser Regelungstechnik	25
2.5.5	Nachteile dieser Regelungstechnik	26
2.6	Kantone BS, NW, TI	26
2.6.1	Vorschriften	26
2.6.2	Rechtliche Relevanz der technischen Normen	26
2.6.3	Art der Verweisung	26
2.6.4	Basel-Stadt	26
2.6.5	Nidwalden	27
2.6.6	Tessin	27
2.6.7	Vor- und Nachteile der Verweisung	27
2.7	Kantone BL, BE, FR, GE, LU, VD, ZH und FL	28
2.7.1	Kantone BE, FR, VD, ZH	28
2.7.2	Kantone LU, GE sowie Fürstentum Liechtenstein	29
2.7.3	Kanton BL sowie Fürstentum Liechtenstein	30
2.8	Nachrüstung bestehender Bauten	30
2.9	Zusammenfassung	30
3.	Treppen	34
3.1	Wortlaut der Treppenvorschriften	34
3.2	Überblick und Beurteilung	37
V.	Hindernisfreies Bauen	39
1.	Vorbemerkung	39
2.	Bauliche Gestaltung von Zugängen zu Wohnbauten gemäss der Eidgenössischen Behindertengleichstellungs-Gesetzgebung	39
3.	Verhältnis Eidgenössische Behindertengleichstellungs-Gesetzgebung / kantonales Recht betreffend hindernisfreies Bauen	40
4.	Bedeutung der Schweizer Norm sia-Norm 500:2009 Hindernisfreie Bauten	45
5.	Verhältnis der Regelung «Hindernisfreies Bauen» zu den in den Bauerlassen enthaltenen übrigen Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau	46
	Literatur	48
	bfu-Fachdokumentationen	49

I. Einleitung

1. Eingrenzung des Inhalts

In Wohnbauten bergen häufig nicht nur die Gebäudestrukturen, sondern auch bauliche Elemente und Einrichtungen wie Türen, Treppen, Fenster und Geländer erhebliche Verletzungsgefahren. Durch entsprechende Gestaltung des Bauwerks und der Wohnungsausrüstung könnten viele solcher Unfälle vermieden oder zumindest die Unfallschwere gemindert werden.

In der vorliegenden Dokumentation soll untersucht werden,

- ob die Bauerlasse der Kantone und des angrenzenden Fürstentums Liechtenstein Vorschriften über die Sicherheit im Wohnungsbau enthalten
- und welche rechtliche Relevanz die einschlägigen technischen Sicherheitsnormen erlangen können.

Es werden keine konkreten baulichen Tipps zur Unfallverhütung im Wohnungsbau abgegeben.

Ebenso wenig wird eingegangen auf rechtliche Vorschriften zur Tragwerksicherheit, zur Brand-sicherheit und zur Unfallverhütung während der Erstellung eines Bauwerks.

Es wurden auch nicht sämtliche für den Wohnungsbau relevanten Sicherheitsvorschriften untersucht, sondern nur folgende:

- allgemeine Sicherheitsvorschriften für (Wohn-) Bauten
- Vorschriften zur baulichen Gestaltung von Geländern/Brüstungen

- Vorschriften zur baulichen Gestaltung von Treppen
- Vorschriften zum hindernisfreien Bauen

2. Statistik

Die untersuchten Vorschriften betreffen primär die Sturzprävention und wurden deshalb ausgewählt, weil Stürze im Haus- und Freizeitbereich die häufigste Unfallart darstellen. Jährlich ereignen sich rund 278'000 Sturzunfälle in der Schweiz. Ca. 120'000 dieser Sturzunfälle geschehen im privaten Wohnbereich [1].

3. Zielgruppe

Trotz der Beschränkung auf die Sturzprävention soll der Überblick über den Status quo der Sicherheitsvorschriften am Wohnungsbau Interessierten eine Hilfe für die Erfüllung ihrer Aufgaben sein. Darüber hinaus hat diese Dokumentation zum Ziel, ganz allgemein für die Belange der Sicherheit im Wohnungsbau zu sensibilisieren und Unfällen vorzubeugen.

II. Bauerlasse

In Tabelle 1 werden diejenigen Bauerlasse der Schweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein angeführt, die für die vorliegende Dokumentation konsultiert wurden. Nach dem 1.1.2014 erfolgte Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Tabelle 1 Konsultierte Bauerlasse
Aargau
Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.1.1993
Bauverordnung (BauV) vom 25.5.2011
Appenzell Ausserrhoden
Gesetz vom 12.5.2003 über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz)
Bauverordnung (BauV) vom 2.12.2003
Appenzell Innerrhoden
Baugesetz (BauG) vom 29.4.2012
Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 22.10.2012
Basel-Landschaft
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998
Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27.10.1998
Basel-Stadt
Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17.11.1999
Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19.12.2000
Bern
Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG)
Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV)
Freiburg
Raumplanungs- und Baugesetz vom 2.12.2008 (RPBG)
Ausführungsreglement vom 1.12.2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR)
Genf
Loi sur les constructions et les installations diverses (LCI) du 14 avril 1988
Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses du 27 février 1978
Règlement du 7 décembre 1992 concernant les mesures en faveur des personnes handicapées dans le domaine de la construction (RMPHC)
Glarus
Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2.5.2010
Bauverordnung vom 23.2.2011
Graubünden
Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6.12.2004 (KRG)
Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24.5.2005 (KRVO)
Jura
Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire (LCAT) du 25 juin 1987
Ordonnance sur les constructions et l'aménagement du territoire (OCAT) du 3 juillet 1990

**Fortsetzung Tabelle 1
Konsultierte Bauerlasse**

Luzern

Planungs- und Baugesetz vom 7.3.1989 (PBG)

Planungs- und Bauverordnung vom 29.10.2013 (PBV)

Neuenburg

Loi sur les constructions (LConstr.) du 25 mars 1996

Règlement d'exécution de la loi sur les constructions (RELConstr.) du 16 octobre 1996

Nidwalden

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24.4.1988

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Bauverordnung) vom 3.7.1996

Obwalden

Baugesetz vom 12.6.1994

Verordnung zum Baugesetz vom 7.7.1994

Schaffhausen

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1.12.1997 (BauG)

Verordnung zum Baugesetz (BauV) vom 15.12.1998

Schwyz

Planungs- und Baugesetz vom 14.5.1987 (PBG)

Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2.12.1997

Solothurn

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3.12.1978

Kantonale Bauverordnung (KBV) vom 3.7.1978

St. Gallen

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6.6.1972

Tessin

Legge edilizia cantonale del 13 marzo 1991 (LE)

Regolamento di applicazione della Legge edilizia (RLE), 9 dicembre 1992

Thurgau

Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011

Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.9.2012

Uri

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 13.6.2010

Reglement zum Planungs- und Baugesetz (RPBG) vom 6.12.2011

Waadt

Loi du 4 décembre 1985 sur l'aménagement du territoire et les constructions (LATC)

Règlement du 19 septembre 1986 d'application de la loi du 4 décembre 1985 sur l'aménagement du territoire et les constructions (RLATC)

Wallis

Baugesetz vom 8.2.1996

Bauverordnung vom 2.10.1996

Gesetz vom 31.1.1991 über die Eingliederung behinderter Menschen

Verordnung vom 24.6.1992 betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen

**Fortsetzung Tabelle 1
Konsultierte Bauernlasse**

Zug

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26.11.1998

Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16.11.1999

Zürich

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7.9.1975

Besondere Bauverordnung I (BBV I) vom 6.5.1981

Bund

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13.12.2002

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19.11.2003

Fürstentum Liechtenstein

Baugesetz (BauG) vom 11.12.2008

Bauverordnung (BauV) vom 22.9.2009

Gesetz vom 25.10.2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)

Verordnung vom 19.12.2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung; BGIV)

III. In den Bauerlassen enthaltene allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau

1. Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften

Tabelle 2

Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften

Aargau

§ 52 Abs. 1 Satz 2 BauG: Die Bauten sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.

§ 52 Abs. 3 BauG: Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Wohnhygiene und technische Bauvorschriften, namentlich über rationelles, umweltschonendes und Energie sparendes Bauen, erlassen. Er regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit von Naturgefahren.

Appenzell Ausserrhoden

Art. 116 Abs. 1 Baugesetz: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

Appenzell Innerrhoden

Art. 67 Abs. 1 BauG: Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Art. 67 Abs. 2 BauG: Bei Gefahr kann die Baubewilligungsbehörde ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abrechen.

Basel-Landschaft

§ 101 Abs. 1 Satz 1 RBG: Alle Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck die notwendige Standfestigkeit aufweisen und den Anforderungen der Hygiene, der Sicherheit, des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes, der Energienutzung sowie den arbeits-, feuer- und gewerbepolizeilichen Vorschriften genügen.

§ 102 Abs. 1 RBG: Bei der Erstellung baulicher Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten.

§ 102 Abs. 2 RBG: Insbesondere sind bei Bau- und Abbrucharbeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und zur Bekämpfung von Lärm, Staub und anderen Störungen zu treffen sowie umweltschonende und abfallvermindernde Verfahren anzuwenden.

§ 103 lit. a RBG: Der Regierungsrat erlässt in der Verordnung die Baupolizeivorschriften, insbesondere über die Minimalmasse von Räumen, Gängen und Treppen, Belichtungs- und Belüftungseinrichtungen.

Basel-Stadt

§ 59 Abs. 1 BPG: Bauten und Anlagen müssen sicher sein.

§ 59 Abs. 2 BPG: Sie müssen so konzipiert, erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden, dass Menschen keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 19 Abs. 1 BPV: Wenn Gesetze und Verordnungen nichts anderes vorschreiben, müssen Bauten und Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden.

§ 19 Abs. 2 BPV: Das Bauinspektorat führt eine Liste der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt. Es macht sie öffentlich zugänglich und gibt sie auf Verlangen ab.

Bern

Art. 21 Abs. 1 BauG: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.

Art. 57 Abs. 1 BauV: Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen sind die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten. Personen und Sachen dürfen weder durch den Bauvorgang noch durch den Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen gefährdet werden.

Art. 57 Abs. 2 BauV: Im Einzelnen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften der Spezialgesetzgebung sowie die Vorschriften und Richtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva). Die Normen und Empfehlungen der Fachverbände sind ergänzend zu beachten.

Freiburg (Fortsetzung siehe nächste Seite)

Art. 128 Abs. 1 RPBG: Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrem Zweck so erstellt werden, dass weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden.

Art. 128 Abs. 2 RPBG: Bauten und Anlagen müssen dauernd den Anforderungen genügen, die an die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit gestellt werden.

Fortsetzung Tabelle 2 Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften

Freiburg (Fortsetzung von der vorderen Seite)

Art. 52 Abs. 1 RPBR: Die baubewilligungspflichtigen Vorhaben werden in baulicher Hinsicht durch das vorliegende Reglement geregelt.

Art. 52 Abs. 2 RPBR: Im Uebrigen wird auf die technischen Normen der folgenden Fachorganisationen verwiesen:

a) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA); b) Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV); c) Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA); d) Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)

Genf

Titel 4 des LCI (Art. 120ff) befasst sich mit der «sécurité des constructions et installations» und hält ganz allgemein Folgendes fest:

Art. 120 LCI: Les dispositions du présent titre sont applicables à toutes les constructions, quelle que soit la date de leur établissement.

Art. 121 Abs. 1 LCI: Une construction, une installation et, d'une manière générale, toute chose doit remplir en tout temps les conditions de sécurité et de salubrité exigées par la présente loi, son règlement d'application ou les autorisations délivrées en application de ces dispositions légales et réglementaires.

Art. 121 Abs. 3 LCI: Une construction, une installation et, d'une manière générale, toute chose doit être maintenue en tel état et utilisée de telle sorte que:

a) sa présence, son exploitation ou son utilisation ne puisse, à l'égard des usagers, du voisinage ou du public:

1. ni porter atteinte aux conditions exigibles de sécurité et de salubrité;

2. ni être la cause d'inconvénients graves;

3. ni offrir des dangers particuliers (notamment incendie, émanations nocives ou explosions) par le fait que la surface de la parcelle sur laquelle elle est établie est insuffisante pour constituer une zone de protection.

b) elle ne crée pas, par sa nature, sa situation ou le trafic que provoque sa destination ou son exploitation, un danger ou une gêne pour la circulation.

Glarus

Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz: Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten. Wird der Unterhalt vernachlässigt, so dass Personen oder Sachen gefährdet werden, veranlasst die zuständige Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers.

Graubünden

Art. 79 Abs. 2 KRG: Bauten und Anlagen haben den anerkannten Regeln der Baukunde zu genügen und dürfen weder bei der Erstellung noch durch ihren Bestand und ihre Nutzung Personen, Tiere oder Sachen gefährden.

Art. 79 Abs. 3 KRG: Die Regierung kann durch Verordnung vorschreiben, dass bestimmte Bauten und Anlagen einer besonderen behördlichen Prüfung auf ihre Sicherheit gegenüber Einwirkungen der Natur wie Erdbeben, Schnee, Wind zu unterziehen sind.

Art. 79 Abs. 4 KRG: Gefährdet eine Baute oder Anlage Menschen oder Tiere, oder werden Menschen oder Tiere durch die Benützung gefährdeter Bauten oder Anlagen einer unmittelbaren Gefahr ausgesetzt, verpflichtet die kommunale Baubehörde die Eigentümerin oder den Eigentümer zu den notwendigen Massnahmen. Kommen diese den Anordnungen innert Frist nicht nach, lässt die kommunale Baubehörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten der Säumigen durch Dritte vornehmen.

Jura

Art. 14 Abs. 1 LCAT: Toutes les constructions et installations doivent être édifiées et entretenues de façon à ne mettre en danger ni les personnes ni les choses; elles doivent satisfaire aux prescriptions des polices sanitaire, du feu, de l'industrie et du travail.

Art. 37 OCAT: Toute construction doit être édifée dans les règles de l'art. La construction et l'exploitation des bâtiments et des ouvrages ne doivent pas constituer un danger pour les personnes et les choses.

Art. 38 OCAT: Les prescriptions et directives de la Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accident (CNA) sont applicables en tant que dispositions de droit public en matière de sécurité et de prévention des accidents.

Luzern

§ 145 Abs. 1 PBG: Alle Bauten und Anlagen müssen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Bewohner und Benutzer zu bieten. Der Regierungsrat erlässt in der Vollzugsverordnung die notwendigen Vorschriften.

Neuenburg

Art. 8 LConstr.: Toutes constructions et installations doivent être conçues, réalisées et entretenues conformément aux règles de l'art et à l'état de la technique, afin d'assurer la sécurité des personnes et des biens.

Art. 10 LConstr.: Dans les bâtiments qui contiennent des locaux ouverts au public, la sécurité des usagers doit être assurée, notamment par le nombre des issues, la disposition, les dimensions et le mode de fermeture des portes, le nombre et la largeur des escaliers, ainsi que la nature des matériaux.

Art. 23 Abs. 1 lit. a LConstr.: Le Conseil d'Etat arrête les dispositions nécessaires à l'application de la présente loi, en particulier sur la sécurité, la salubrité et l'accessibilité des constructions.

Art. 23 Abs. 2 LConstr.: Il peut également arrêter d'autres dispositions de police des constructions d'intérêt cantonal et les dispositions qui s'appliquent en l'absence des dispositions communales prévues aux articles 24 et suivants.

Fortsetzung Tabelle 2 Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften

Nidwalden

Art. 168 BauG: Alle Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen und den Vorschriften des Feuerschutzes entsprechen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden. Der Landrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.

§ 63 Abs. 1 BauV: Bauten und Anlagen sowie technische Einrichtungen sind entsprechend den allgemeinen Regeln der Baukunde und der Technik zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 63 Abs. 2 BauV: Für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb gelten die Schweizer Normen (SN) als Richtlinien.

§ 63 Abs. 3 BauV: Der Gemeinderat kann zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen.

Obwalden

Art. 48 Abs. 1 BauG: Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie den Regeln der Baukunde und den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Erstellung und Abbruch haben den anerkannten Regeln der Technik zu genügen. Werden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts Personen oder Tiere gefährdet, so veranlasst die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers.

Art 48 Abs. 2 BauG: Die Gemeinden erlassen im Baureglement die entsprechenden Vorschriften.

Schaffhausen

Art. 39 Abs. 1 BauG: Bauten und Anlagen müssen nach Foundation, Konstruktion, Material und Energiehaushalt den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch während ihres Bestandes die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder Sachen gefährden.

Art. 39 Abs. 2 BauG: Bauten haben nach aussen wie im Innern den Anforderungen der Wohn- und Arbeitshygiene, der Unfallverhütung sowie des Brandschutzes zu genügen.

Art. 39 Abs. 3 BauG: Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den baulichen und betrieblichen Brandschutz sowie über die Unfallverhütung bei Bauten.

Schwyz

§ 54 Abs. 1 PBG: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.

§ 54 Abs. 2 PBG: Bauten und Anlagen müssen den Regeln der Baukunde und den Anforderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Solothurn

§ 143 Abs. 1 PBG: Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.

§ 143 Abs. 2 PBG: Sie dürfen nur an sicherem Standort erstellt werden.

§ 131 Abs. 2 lit. e PBG: In der kantonalen Bauverordnung, die unter Vorbehalt von § 133 PBG für alle Gemeinden gilt, regelt der Kantonsrat im Rahmen der §§ 134–148 PBG unter anderem namentlich die Anforderungen der Bauten an die Sicherheit.

§ 54 Abs. 1 Satz 2 KBV: Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährden.

St. Gallen

Art. 52 BauG: Bauten und Anlagen haben sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

Tessin

Art. 24 Abs. 1 LE: Sono vietate le costruzioni sopra terreni che non offrono sufficienti garanzie di salubrità e di stabilità o esposti a pericoli particolari, come valanghe, frane, inondazioni.

Art. 24 Abs. 2 LE: Il regolamento stabilisce le norme tecnico-costruttive concernenti la sicurezza e l'igiene delle costruzioni.

Art. 24 Abs. 3 LE: Per determinati lavori o impianti il Consiglio di Stato può dichiarare applicabili le norme fissate da Autorità federali o da associazioni professionali.

Art. 30 Abs. 1 RLE: Gli edifici, gli impianti e ogni altra opera devono essere progettati e eseguiti secondo le regole dell'arte, tenendo conto delle prescrizioni tecniche emanate dalle autorità, sussidiariamente da associazioni professionali riconosciute, come la Società svizzera degli ingegneri e degli architetti (SIA), l'Associazione svizzera dei tecnici della depurazione delle acque (VSA/ASTEVA), l'Associazione padronale svizzera lattonieri e installatori (APSLI) e l'Unione svizzera dei professionisti della strada (VSS).

Art. 30 Abs. 3 RLE: Devono inoltre essere ossequiate le disposizioni speciali, in particolare della legislazione sulla protezione dell'ambiente e delle acque, della legislazione sanitaria, del lavoro, della polizia del fuoco, della prevenzione degli infortuni e del risparmio energetico.

Art. 38 RLE: Edifici, impianti e ogni altra opera, compreso il terreno annesso, devono essere mantenuti in modo da non offendere il decoro e da non mettere in pericolo le persone e le cose.

Fortsetzung Tabelle 2 Wortlaut der allgemeinen Sicherheitsvorschriften

Thurgau

§ 82 Planungs- und Baugesetz: Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten.

Uri

Art. 79 Abs. 1 PBG: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

Art. 79 Abs. 4 PBG: Bei Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von Dritten ist die Benützung der Baute zu verbieten. Massnahmen zur Beseitigung der Gefahr sind notfalls zu Lasten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

Waadt

Art. 90 Abs. 1 LATC: Le règlement cantonal fixe les normes applicables aux différents genres de constructions et de matériaux utilisés, en vue d'assurer la stabilité, la solidité et la salubrité des constructions et de garantir la sécurité des habitants et celle des ouvriers pendant l'exécution des travaux. Le droit fédéral est réservé.

Art. 90 Abs. 2 LATC: Le règlement cantonal fixe également les normes en matière d'isolation phonique et thermique, de ventilation, d'éclairage et de chauffage des locaux.

Art. 90 Abs. 3 LATC: Il est tenu compte des normes professionnelles en usage.

Art. 24 Abs. 1 RATC: Les bâtiments et autres ouvrages ou installations et leurs abords doivent être aménagés et entretenus de manière à ne présenter aucun danger pour les usagers.

Wallis

Art. 27 Abs. 1 Baugesetz: Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde auszuführen. Sie entsprechen den feuer-, gesundheits- und gewerbepolizeilichen Anforderungen.

Art. 27 Abs. 2 Baugesetz: Bauten und Anlagen dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden und das Eigentum Dritter nicht beeinträchtigen.

Art. 27 Abs. 3 Baugesetz: Bauherren und ihre Auftraggeber sind für die Einhaltung der Vorschriften und der anerkannten Regeln der Baukunde verantwortlich.

Zug

Zur Thematik «Sicherheit im Wohnungsbau» wurden keine kantonalen Vorschriften gefunden. Unter Umständen ist dies auf Gemeindeebene geregelt, denn § 17 Abs. 1 PBG besagt: Die gemeindlichen Bauvorschriften legen die gemeindlichen Planungsmittel und Zonen fest. Sie bestimmen die in den einzelnen Zonen zulässige Nutzung, die Bauweise und Baudichte, die Gestaltung der Bauten und Anlagen, der Freiräume und der Landschaft, regeln die Erschliessung und den ruhenden Verkehr, usw.

Zürich

§ 239 Abs. 1 PBG: Bauten und Anlagen müssen nach Foundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.

§ 359 lit. h PBG: Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über (h) die technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sowie die erforderliche Zahl von Fahrzeugabstellplätzen (BBV I).

§ 2 BBV I: Als fachgerecht gilt, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt.

Fürstentum Liechtenstein

Art. 64 Abs. 1 BauG: Bauten und Anlagen müssen entsprechend ihrer Verwendung nach den Regeln der technischen Wissenschaften und Baukunst so ausgeführt und betrieben werden, dass sie insbesondere den Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, der Erdbbensicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit, des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Bauökologie, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzer und diejenigen von benachbarten Grundstücken sowie von Strassen nicht gefährdet werden.

Art. 64 Abs. 2 BauG: Baumaterialien und Bauweisen dürfen keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Bauweise, Unterhalt der Bauten und Anlagen sowie Deponie der Baumaterialien dürfen die Umwelt nicht gefährden.

Art. 64 Abs. 5 BauG: Die Regierung regelt das Nähere über die bautechnischen Erfordernisse und die dazugehörigen Ausnahmen mit Verordnung.

2. Überblick über alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

Die Tabelle 3 zeigt zusammenfassend auf, ob die Bauerlasse der Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein eine allgemeine Sicherheitsvorschrift enthalten.

Tabelle 3
Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau

Allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau

Kantonaler Bauerlass enthält keine allgemeine Sicherheitsvorschrift	ZG
Kantonaler (im FL landesweit gültiger) Bauerlass enthält eine allgemeine Sicherheitsvorschrift	AG, AR, AI, BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZH, FL

IV. In den Bauerlassen enthaltene Detailvorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau (Auswahl)

1. Vorbemerkungen

1.1 Eingrenzung der Untersuchung

Im Kapitel IV soll untersucht werden, ob die Bauerlasse konkrete Vorschriften zur baulichen Gestaltung von Geländern/Brüstungen und Treppen in Wohnbauten enthalten.

1.2 Ausgangslage

Die kantonalen Bauerlasse können die Vielfalt der sicherheitstechnischen Fragen, welche die Art und Weise des Bauens betreffen, nicht vollumfänglich erfassen. Dieser Bereich wird denn auch in weiten Teilen privaten Normen und den technischen Normen der Fachorganisationen überlassen.

Im Folgenden soll insbesondere untersucht werden, in welchem Verhältnis diese technischen Normen zu den staatlichen Vorschriften stehen.

1.3 Unterschied Sicherheitsvorschriften/technische Sicherheitsnormen

Zwischen einer Sicherheitsvorschrift in einem kantonalen Bauerlass und einer technischen Sicherheitsnorm besteht ein konzeptioneller Unterschied:

1.3.1 Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften werden vom Staat als rechtsverbindliche Gesetze im materiellen Sinn

erlassen. Darunter versteht man hoheitliche Erlasse, die einen Gegenstand generell-abstrakt regeln. Sie können mit hoheitlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

1.3.2 Sicherheitsnormen

Technische Sicherheitsnormen hingegen werden von privaten Organisationen aufgestellt, die Normen schaffen. Es sind nicht rechtsverbindliche Regeln, Leitlinien oder Empfehlungen zur technischen Lösung einer Aufgabe. Ihre Einhaltung ist dementsprechend grundsätzlich freiwillig. Eine Legaldefinition der technischen Norm findet sich in Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) vom 6.10.1995 (SR 946.51).

Kytzia, Stöckli und Zufferey [2] halten fest, dass sich die Grenzlinie zwischen Sicherheitsvorschriften und technischen Sicherheitsnormen nur theoretisch sauber ziehen lässt. In der Praxis wird sie verwischt [2; S. 13]. Technische Sicherheitsnormen können also trotz ihrer grundsätzlichen rechtlichen Unverbindlichkeit rechtliche Relevanz erlangen (Kap. 1.4).

1.4 Bezugnahme des Rechts auf technische Sicherheitsnormen (Begriffserklärungen)

1.4.1 Inkorporation

Unter Inkorporation versteht man die textliche Übernahme technischer Normen in den staatlichen

Erlass (z. B. in die kantonale Bauverordnung): Der Gesetz-/Verordnungsgeber verzichtet in diesem Fall auf eine eigene Umschreibung des Regelungsgegenstandes und bedient sich stattdessen der in einer technischen Norm vorgegebenen Formulierung. Die dermassen inkorporierte Norm wird zum textlichen und rechtsverbindlichen Bestandteil des neu geschaffenen Erlasses. Der rechtsetzende Erlass (inkl. inkorporierte technische Norm) wird in amtlicher Form publiziert [4; S. 87].

1.4.2 Verweisung (Grundform)

Brunner [3] definiert die unmittelbare oder direkte Verweisung als die Verknüpfung eines staatlichen Erlasses mit einer bestehenden technischen Norm, wobei im Erlass auf eine abschliessende eigene Regelung verzichtet und hinsichtlich des nicht geregelten Bestandteils auf eine technische Norm ausdrücklich Bezug genommen wird [3; S. 87]. Ein Erlass verweist dann unmittelbar auf eine technische Norm, wenn er diese in seinem Wortlaut erwähnt und sie sich aufgrund der Bezeichnungsgenauigkeit unverwechselbar ermitteln lässt. Durch die Verweisung wird die Gestaltungsfreiheit des Rechtsanwenders eingeschränkt, indem ihm die Beachtung der technischen Normen bereits durch den Rechtsetzer vorgeschrieben wird. Die technische Norm wird durch die Verweisung nicht zu einem eigentlichen Erlass; sie behält ihren grundsätzlich privaten Charakter und wird daher auch nicht in der Gesetzessammlung publiziert. Allerdings hat das Verweisungsobjekt (technische Norm) an der Geltungsanordnung der Verweisungsnorm (rechtsetzender Erlass) teil. Insofern verfügt die technische Norm über rechtliche Verbindlichkeit [3; S. 93].

1.4.3 Vertragliche Übernahme

In einem (Werk-)Vertrag kann eine bestehende technische Norm als massgeblich erklärt werden. In diesem Fall erlangt die technische Norm aber nur zwischen den Vertragsparteien Rechtsverbindlichkeit.

1.4.4 Generalklausel

Bei der Generalklauselmethode (oder mittelbaren/indirekten Verweisung) enthält der Erlass keine ausdrückliche Bezugnahme auf eine andere Bestimmung oder eine bestimmte technische Norm. Vielmehr wird im Sinn einer Generalklausel auf einen Standard verwiesen, der als solcher beispielhaft von Regeln der Technik und der Wissenschaft bestimmt wird [4; S. 362]. Die Verknüpfung von Erlass und technischer Norm erfolgt hier erst im Stadium der Rechtsanwendung. In gewissem Sinn wird die Konkretisierung der Verweisungsnorm, d. h. die Auslegung der im Erlass enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe (z. B. «Stand der Technik» oder «anerkannte Regeln der Baukunde»), den rechtsanwendenden und rechtssprechenden Behörden delegiert. Der Normadressat kann dabei den Nachweis erbringen, dass sich die gesetzliche Anforderung bzw. der vom Gesetzgeber verlangte Sicherheitsstandard auch auf anderem Weg als über eine (möglicherweise dem Stand der Technik nicht mehr entsprechende) technische Norm verwirklichen lässt [4; S. 365]. Durch die Verwendung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes bleibt also der Spielraum des Rechtsanwenders grundsätzlich unberührt. Die Verknüpfung von Erlass und technischer Norm wird vom Gesetz-/Verordnungsgeber selbst nicht konkret vorgezeichnet. Die Generalklauselmethode

kann als klassisches Grundmodell für den Bezug der Technik ins Recht angesehen werden.

1.4.5 Verweisung (Sonderfälle)

Enthält ein Erlass die Formulierung «in Übereinstimmung mit den anerkannten Normen der Fachverbände», liegt gemäss Brunner [3; S. 89] – obwohl nicht deutlich wird, welche konkrete Norm gemeint ist – ebenfalls eine Verweisung vor, da hier beinahe zwingend auf bestehende technische Normen zurückzugreifen ist. Wenn in einem Erlass eine Generalklausel neben einer Verweisung vorkommt, indem in einem ersten Artikel in Form eines unbestimmten Gesetzesbegriffes der Rahmen gesetzt wird und in einem anschliessenden Artikel die Regelung durch Verweisung auf technische Normen ergänzt wird, deutet dies Brunner insgesamt als eine Verweisung. Denn hier wird der Rückgriff auf das Verweisungsobjekt (technische Normen) bereits auf Stufe der Rechtsetzung vorgezeichnet.

1.4.6 Verwaltungsrechtliche Bewilligungsverfahren

Im verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren bilden technische Normen oft Grundlage für die Prüfung eines technischen Systems. Die Erfüllung einer technischen Norm kann mithin Voraussetzung einer Bewilligung sein bzw. zur Auflage einer Bewilligung erklärt werden.

1.4.7 Technische Normen im Haftpflichtrecht

Technische Normen können selbst dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn weder dem Vertrag noch dem Gesetzestext ein direkter oder indirekter Hinweis zu entnehmen ist. Sie finden nur Eingang

in den Rechtsverwirklichungsprozess, weil sie wegen ihres Inhaltes und ihrer Funktion geeignet sind, einen technischen Sachverhalt normativ zu erfassen. Durch ihre grundsätzliche Eignung zur Gefahrenhemmung und -steuerung können technische Normen nicht nur zur Erhöhung der Sicherheit beitragen; vielmehr liefern sie gleichzeitig auch Beurteilungskriterien für den Fall, dass sich Gefahrenhemmung oder -steuerung als nicht erfolgreich erweisen. Deshalb stellen die Zivilrichter bei der Prüfung der Haftungsvoraussetzungen – insbesondere für die Prüfung der Frage des Verschuldens – tendenziell auf die Referenzwerte der für den konkreten Fall einschlägigen technischen Norm ab (sofern sich dem Vertrag keine privatautonome Regel über die Ausführungsart entnehmen lässt). Denn die Einhaltung einer technischen Norm begründet im Schweizerischen Recht in der Regel die tatsächliche Vermutung, dass der Stand der Technik eingehalten ist, und dies begründet wiederum die Vermutung eines den haftungsrechtlichen Sorgfaltspflichten genügenden Verhaltens [3; S. 150].

1.4.8 Technische Normen im Strafrecht

Auch im Strafrecht können technische Normen rechtlich relevant werden und den Massstab für die Beurteilung menschlichen Verhaltens unter dem Gesichtspunkt der pflichtgemässen Sorgfalt setzen – z. B. beim Tatbestand der Baugeschädigung gemäss Art. 229 Strafgesetzbuch (StGB). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Zur Frage der Tathandlung – Ausserachtlassen der «anerkannten Regeln der Baukunde» – gibt Brunner [3; S. 136] Auskunft.

In Tabelle 4 werden die möglichen Formen der Bezugnahme des Rechts auf technische Sicherheitsnormen nochmals schematisch dargestellt.

Tabelle 4
Bezugnahme des Rechts auf technische Sicherheitsnormen

Bezugnahme des Rechts auf technische Sicherheitsnormen

Rechtsetzung	Rechtsanwendung	Rechtsprechung
Inkorporation	Generalklauseln/unbestimmte Gesetzesbegriffe	Haftpflichtrecht
Verweisung	Verwaltungsrechtliches Bewilligungsverfahren	Strafrecht
Vertragliche Übernahme		

2. Geländer und Brüstungen

2.1 Wortlaut der Geländervorschriften

In der Tabelle 5 ist der Wortlaut der Geländervorschriften der Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein aufgeführt.

Tabelle 5 Wortlaut der Geländervorschriften
Aargau
In § 52 Abs. 1 BauG wird nur generell bestimmt, dass Bauten so anzulegen und zu unterhalten sind, dass ihre Benutzer und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden (Kap. III.1).
Der Regierungsrat könnte zwar gestützt auf § 52 Abs. 3 BauG technische Bauvorschriften erlassen, er hat jedoch von dieser Kompetenz bislang keinen Gebrauch gemacht. Somit fehlt auf kantonaler Ebene eine spezielle Geländervorschrift.
Gemäss Auskunft des kantonalen Baudepartements finden sich in den kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen in der Regel Vorschriften über die Mindesthöhe von Treppengeländern und Balkonbrüstungen, über die Breite von Geländerdurchlässen und darüber, dass – jedenfalls höhere – Stützmauern mit einem Geländer zu sichern sind; sodann werden für Einfriedungen scharfe Spitzen, Stacheldrähte usw. untersagt.
Appenzell Ausserrhoden
Auf kantonaler Ebene existiert mit Art. 116 Abs. 1 Baugesetz nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine Vorschrift, die sich speziell mit Geländern befasst, gibt es auf kantonaler Ebene nicht.
Appenzell Innerrhoden
Auf kantonaler Ebene existiert mit Art. 67 BauG lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine Vorschrift, die sich speziell mit Geländern befasst, gibt es auf kantonaler Ebene nicht.
Basel-Landschaft
Auf kantonaler Ebene existiert mit § 72 RBV folgende Geländervorschrift: Abs. 1: Brüstungen und Geländer müssen eine Höhe von mindestens 0.90 m aufweisen. Bei grossen Absturzhöhen kann die Baubewilligungsbehörde höhere Brüstungen und Geländer verlangen. Abs. 2: Öffnungen dürfen nicht grösser als 12 cm sein. Abs. 3: Die Baubewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen (beispielsweise in Gebäuden, in denen sich keine Kinder aufhalten dürfen, oder bei Fluchtanlagen) Ausnahmen gestatten. Abs. 4: Wird als Brüstungsverkleidung Glas verwendet, ist Verbundsicherheitsglas zu verwenden. Abs. 5: In Industrie- und Gewerbebauten, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, gelten für Treppen und Gänge die entsprechenden Vorschriften des Bundes, sofern die Treppen und Zugänge nicht zu Privatwohnungen führen oder dem Publikumsverkehr zugänglich sind.
Basel-Stadt
Eine Vorschrift, die explizit die für Geländer/Brüstungen geltenden Sicherheitsanforderungen umschreibt, existiert auf kantonaler Ebene nicht. Geländer und Brüstungen müssen aber – ebenso wie alle andern Bauten und Anlagen, für die durch Gesetz/Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist – nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden. Das Bauinspektorat führt ein Verzeichnis der Normen und Richtlinien, die es als dem Stand der Technik und der Baukunde entsprechend anerkennt (Kap. III.1, § 19 BPV). In diesem Verzeichnis ist momentan unter anderem auch die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» enthalten (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, 1996). Gemäss Auskunft des Bauinspektorats BS kommt im Bereich Personensicherheit der SIA-Norm 358 eine grosse Bedeutung zu (Auflage im Bauentscheid).
Bern
Aufgrund Art. 58 Abs. 1 BauV sind Treppen, Galerien, Balkone, Brüstungen und andere begehbare Flächen, soweit eine Absturzgefahr für Personen besteht, mit ausreichenden Geländern oder anderen genügenden Schutzvorrichtungen zu versehen. Demnach existiert auf kantonaler Ebene eine spezielle Geländervorschrift. Bei der Erstellung von Geländern und anderen Schutzvorrichtungen sind die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten (Art. 57 Abs. 1 BauV). Nebst Art. 58 Abs. 1 BauV gelten die Vorschriften der Spezialgesetzgebung sowie die Vorschriften und Richtlinien der Suva. Ergänzend zu beachten sind die Normen und Empfehlungen der Fachverbände (Art. 57 Abs. 2 BauV), (Kap III.1).

Fortsetzung Tabelle 5 Wortlaut der Geländervorschriften

Freiburg

Auf kantonalen Ebene existiert mit Art. 67 Abs. 2 RPBR folgende spezielle Geländervorschrift mit eigener Umschreibung der Sicherheitsanforderungen an Geländer: Öffnungen, die ins Leere führen, wie Fenstertüren, Balkone, Treppen, Terrassen, müssen mit einem Geländer gemäss den geltenden technischen Vorschriften versehen sein.

Genf

Im Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses existieren mit den Art. 50 und 50 A zwei spezielle Geländervorschriften.

Art. 50: Les dispositions sur les garde-corps sont régies par la norme 358, édition 1996, de la Société Suisse des Ingénieurs et Architectes (SIA).

Art. 50 A befasst sich mit garde-corps provisoires: Afin de faciliter l'installation de garde-corps en bordure de vide lors des travaux d'entretien des toits plats, un système de fixation permanente et efficace doit être noyé dans la dalle de béton.

Glarus

Auf kantonalen Ebene existiert keine Vorschrift, die explizit die für Geländer / Brüstungen geltenden Sicherheitsanforderungen umschreibt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang lediglich die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz).

Graubünden

Auf kantonalen Ebene existiert lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, Art. 79 KRG). Spezielle Geländervorschriften fehlen in den kantonalen Bauverordnungen.

Jura

Im Kanton JU existieren nur ganz allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, Art. 14 LCAT und Art. 37 OCAT). Spezielle Geländervorschriften für den Wohnungsbau fehlen auf kantonalen Ebene. Die im Art. 38 OCAT erwähnten Vorschriften und Direktiven der Suva betreffen primär die Arbeitssicherheit.

Luzern

Gemäss § 37 PBV gilt für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen die Schweizer Norm SN 543 358 (Ausgabe 2010). Über Ausnahmen, namentlich bei schützenswerten Kulturobjekten, entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

Damit wird im Kanton LU die SIA-Norm 358 direkt als kantonales Recht anwendbar erklärt.

Neuenburg

Auf kantonalen Ebene fehlt eine spezielle Geländervorschrift. Zu beachten ist lediglich die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, Art. 8 LConstr.).

Nidwalden

Im Kanton NW fehlen auf kantonalen Ebene konkrete Geländervorschriften. Es wird in § 63 BauV nur ganz generell auf die Regeln der Baukunde und der Technik sowie auf Schweizer Normen als Richtlinien verwiesen sowie darauf, dass der Gemeinderat zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen kann (Kap. III.1).

Obwalden

Auf kantonalen Ebene fehlen konkrete Bestimmungen bezüglich Geländer. Es existiert mit Art. 48 BauG lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Schaffhausen

Auf kantonalen Ebene fehlen konkrete Vorschriften bezüglich Geländer. Es gibt mit Art. 39 BauG nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau.

Schwyz

Spezifische Geländervorschriften fehlen auf kantonalen Ebene. Es existiert mit § 54 PBG nur eine allgemein gehaltene Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

**Fortsetzung Tabelle 5
Wortlaut der Geländervorschriften**

Solothurn

Es existiert nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, § 143 Abs. 1 PBG und § 54 Abs. 1 Satz 2 KBV).

Der Kantonsrat könnte zwar gestützt auf § 131 Abs. 2 lit. e PBG konkretere Sicherheitsvorschriften für Bauten allgemein und damit auch für Geländer und Brüstungen erlassen. § 54 der KBV befasst sich unter dem Stichwort Sicherheit aber primär mit der Brandsicherheit sowie mit der Festigkeit/Tragwerksicherheit der Bauten. Auch der Regierungsrat, der gemäss § 69 KBV im Rahmen dieser Verordnung technische Vorschriften erlassen kann, die der Vereinheitlichung der Bauvorschriften und der Rationalisierung im Bauwesen dienen, hat keine spezifischen Vorschriften zur sicheren baulichen Gestaltung von Geländern und Brüstungen aufgestellt.

St. Gallen

Es existiert mit Art. 52 BauG nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Konkrete Geländervorschriften fehlen auf kantonaler Ebene.

Tessin

Eine Vorschrift, die sich explizit mit Geländern befasst, existiert auf Ebene des kantonalen Baurechts nicht. Für die bauliche Gestaltung von Geländern/Brüstungen sind die allgemeinen Vorschriften zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau zu beachten und dort insbesondere der Art. 30 Abs. 1 RLE (Kap. III.1).

Thurgau

Konkrete Geländervorschriften fehlen auf kantonaler Ebene. Es existiert mit § 82 Planungs- und Baugesetz nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Uri

Auf kantonaler Ebene fehlt eine konkrete Geländervorschrift. Zu beachten ist mit Art. 79 PBG nur die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Waadt

Art. 24 Abs. 4 RLATC: Les ouvertures donnant sur le vide, telles que fenêtres, balcons, escaliers ou terrasses, doivent être pourvues d'une protection suffisante.

Wallis

Es existiert auf kantonaler Ebene keine konkrete Geländervorschrift. Zu beachten ist nur die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1, Art. 27 Baugesetz).

Zug

Es existieren auf kantonaler Ebene weder eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau noch konkrete Geländervorschriften (Kap. III.1).

Zürich

Gemäss § 20 BBV I sind zugängliche überhöhte Stellen wie Terrassen, Balkone, Laubengänge, brüstungslose Fenster, Treppen, Stützmauern, Schächte und Zugänge oder Zufahrten zu Hofunterkellerungen so zu sichern, dass keine Absturzgefahr, insbesondere für Kinder, besteht.

Nach § 2 BBV I gilt als fachgerecht, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden nach diesem Paragraph bei der Beurteilung mitberücksichtigt.

Gestützt auf § 360 PBG in Verbindung mit § 3 BBV I kann der Regierungsrat Richtlinien und Normalien erlassen und diese für verbindlich oder beachtlich erklären. Von solchen Richtlinien und Normalien soll nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die SIA-Norm 358 ist im Anhang zur BBV I nicht explizit als Richtlinie bzw. Normale erwähnt.

Fürstentum Liechtenstein

Art. 48 Abs. 1 BauV: Bei Rampen, Balkonen, Dachterrassen und anderen absturzgefährdeten Stellen sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Es gelten die Norm SIA 358 und die Empfehlungen des SIA.

Art. 48 Abs. 2 BauV: Als Schutzvorrichtungen sind auch dichte Bepflanzungen möglich, wenn dadurch ausreichende Sicherheit gewährleistet wird.

Art. 48 Abs. 3 BauV: Als massgebliche Höhe, ab der Schutzvorrichtungen notwendig sind, gilt die Absturzhöhe von mindestens 1.00 m.

Art. 48 Abs. 4 BauV: An den absturzgefährdeten Stellen sind Schutzvorrichtungen mindestens 1.00 m hoch auszuführen, bei festen Brüstungen von mindestens 0.20 m Dicke beträgt die Mindesthöhe 0.90 m. Fenster mit zu geringer Brüstungshöhe gemäss einschlägiger Normen sind mit zulässigen Schutzvorrichtungen gegen Absturz zu sichern. Demontierbare oder absperbare Fenstergriffe sind keine zulässigen Schutzvorrichtungen. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung verunmöglicht wird.

Art. 48 Abs. 5 BauV: Wird im Bereich einer absturzgefährdeten Stelle, die zum Aufenthalt von Personen dient, die maximal zulässige Gebäudehöhe erreicht, ist die Schutzvorrichtung mit einem Neigungswinkel von 45° rückzuversetzen. Davon ausgenommen sind unterirdische Bauteile, soweit die Absturzsicherung eine maximale Höhe von 1.00 m nicht übersteigt.

Art. 48 Abs. 6 BauV: Raumhohe Fixverglasungen sowie Schutzvorrichtungen in Glasbauweise, die als Absturzsicherung dienen, sind in Verbundsicherheitsglas auszuführen.

Art. 48 Abs. 7 BauV: Weist die Brüstungshöhe von Fenstern, die geöffnet werden können, nicht wenigstens eine Höhe von 0.85 m über dem Fussboden auf, so sind die Fenster bis zu dieser Höhe gegen Absturzgefahr zu sichern. Als zulässige Schutzvorrichtungen gelten insbesondere Brüstungen, Geländer und Fixverglasungen.

2.2 Überblick über alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

In der Tabelle 6 wird in einem Überblick dargestellt, ob der Bauerlass überhaupt eine Sicherheitsvorschrift enthält und wenn ja, ob diese allgemeiner Natur ist oder spezifische Vorgaben für Geländer macht.

Tabelle 6 Geländervorschriften – Überblick		
Geländervorschriften - Überblick		
Der kantonale Bauerlass enthält weder eine allgemeine Sicherheitsvorschrift noch eine spezielle Geländervorschrift.	ZG	Details: Kap IV.2.3
Der kantonale Bauerlass enthält nur eine allgemeine Sicherheitsvorschrift, jedoch keine spezielle Geländervorschrift mit expliziter Umschreibung der einschlägigen Sicherheitsanforderungen.	AG, AR, AI, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS	Details: Kap. IV.2.4–2.6
Der kantonale (im FL landesweit) gültige Bauerlass enthält eine spezielle Geländervorschrift.	BL, BE, FR, GE, LU, VD, ZH, FL	Details: Kap. IV.2.7

2.3 Kanton ZG

2.3.1 Fehlen kantonaler Vorschriften

Zumindest die kantonalen Bauerlasse machen keine Vorgaben, welche technische Norm bzw. welcher Sicherheitsstandard für die bauliche Gestaltung von Geländern/Brüstungen zu beachten ist. Aus diesem Grund dürfte diesbezüglich auch keine einheitliche kantonale Rechtspraxis bestehen. Die Regelung dieser Materie obliegt den Gemeinden. Sie können demnach grundsätzlich frei bestimmen, ob sie überhaupt eine Detailregelung bezüglich Geländer/Brüstungen erlassen wollen.

2.3.2 Polizeigeneralklausel

Weber-Dürler [5; S. 62] führt aus, dass sich die Behörde zur Abwehr erheblicher Polizeigefahren unter Umständen notfalls auf die Polizeigeneralklausel stützen kann, falls das kantonale bzw. kommunale Recht weder eine umfassende Sicherheitsbestimmung noch eine passende Spezialbestimmung enthält.

Die polizeiliche Generalklausel gilt als ungeschriebener Grundsatz des Verfassungsrechts. Verankert ist sie auch in Art. 36 Abs. 1 Satz 3 Bundesverfassung (BV). In Fällen, in denen das Handeln der Behörden gesetzlich gerechtfertigt sein muss, kann die polizeiliche Generalklausel die geforderte gesetzliche Grundlage ersetzen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind [6; S. 725]. Dies trifft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann zu, wenn die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahren zu schützen sind, die unter den konkreten Umständen nicht anders abgewehrt

werden können als mit gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Mitteln. Diese müssen allerdings mit den allgemeinen Prinzipien des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, vereinbar sein. Der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel ist auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Ihre Anrufung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 126 I 112 E. 4b; BGE 121 I 22 E. 4b/aa S. 27; [7; S. 179].

2.4 Kantone AG, AR, AI, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS

2.4.1 SIA-Norm 358:2010

Die SIA-Norm 358 «Geländer und Brüstungen» befasst sich mit der Projektierung von Geländern und Brüstungen sowie von ähnlichen Schutzelementen. Sie bestimmt die Orte, wo Schutzelemente vorzusehen sind und wie diese gestaltet (Höhe, Geometrie usw.) sein sollen, damit sie für konkrete Gefährdungen wirksamen Schutz vor dem Abstürzen bieten. Die Norm bezieht sich nur auf Hochbauten und auf Zugänge zu Hochbauten, namentlich auch auf Wohnbauten. Sie gilt aber nicht für alle Hochbauten. Ausgenommen sind z. B. Bauten, für die besondere Vorschriften und Richtlinien – z. B. der Suva – massgebend sind (namentlich Industrie- und Gewerbebauten), sowie auch Teile von Bauten, die nur speziell ausgebildetem oder instruiertem Personal zugänglich sind.

Detaillierte Hinweise zur SIA-Norm 358 sind der SIA-Dokumentation D 0158 «Geländer und

Brüstungen – Aspekte zur Anwendung der Norm SIA 358» [8] zu entnehmen.

2.4.2 Rechtliche Relevanz der SIA-Norm 358:2010

Im Folgenden soll untersucht werden, welche rechtliche Relevanz die technischen Geländernormen – insbesondere die SIA-Norm 358 – erlangen können, wenn der kantonale Bauerlass nur eine allgemeine Sicherheitsvorschrift enthält.

Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Kantone mit Generalklauseln in der allgemeinen Sicherheitsvorschrift (Kap. 2.5)
- Kantone mit Verweisungen in der allgemeinen Sicherheitsvorschrift (Kap. 2.6)

2.5 Kantone AG, AR, AI, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS

2.5.1 Vorschriften

Die allgemeine Sicherheitsvorschrift der Bauerlasse der Kantone AG, AR, AI, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR und VS enthält Generalklauseln bzw. unbestimmte Gesetzesbegriffe, jedoch keine direkte Bezugnahme auf technische Normen (§ 52 Abs. 1 BauG AG, Art. 116 Abs. 1 Baugesetz AR, Art. 67 BauG AI, Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz GL, Art. 79 KRG GR, Art. 37 OCAT JU, Art. 8 LConstr. NE, Art. 48 Abs. 1 BauG OW, Art. 39 BauG SH, § 54 PBG SZ, § 143 Abs. 1 PBG SO, Art. 52 BauG SG, § 82 Planungs- und Baugesetz TG, Art. 79 PBG UR, Art. 27 Baugesetz VS).

2.5.2 Rechtliche Relevanz der technischen Normen

Die Verknüpfung Sicherheitsvorschrift/technische Norm erfolgt in diesen Kantonen erst im Stadium der Rechtsanwendung, wobei der Spielraum des Rechtsanwenders gross ist. Die einschlägigen aktuellen technischen Normen – heute insbesondere die SIA-Norm 358 – werden also den Entscheid des Rechtsanwenders beeinflussen (Entscheidungshilfe), dessen Entscheidungsmacht bleibt aber letztlich unberührt. Es ist demnach denkbar, dass auch auf anderem Weg – d. h. nicht via Anwendung der SIA-Norm 358 – versucht wird, dem vom Gesetzgeber in der allgemeinen Sicherheitsvorschrift verlangten Sicherheitsstandard zu entsprechen. Der Rechtsanwender muss sich nicht zwingend an der SIA-Norm 358 orientieren.

2.5.3 Zulässigkeit, Eignung dieser Regelungstechnik

Insgesamt wird im Gesetzgebungsleitfaden [4; S. 364] die Regelungstechnik der «Generalklauselmethode» für das Recht der Technik als zulässig eingestuft, da sie nicht dazu verpflichtet, eine bestimmte technische Norm einzuhalten. Sofern das Wichtigste und Belangvollste im Gesetz geregelt ist und weder Rechtssicherheit noch Rechtsgleichheit eine detailliertere Regelung im Rechtserlass zwingend erfordern, eignet sich die Generalklauselmethode wohl auch zur Rechtsverwirklichung und Wahrung der Rechte der Betroffenen [4; S. 147].

2.5.4 Vorteile dieser Regelungstechnik

Der in Form einer Generalklausel oder eines unbestimmten Gesetzesbegriffes gefasste Erlass ist

auf Dauer angelegt. Der Dynamik des technischen Fortschritts wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Rechtsanwendung auf den aktuellen Stand der technischen Normung und der Technik abgestellt wird. So wird eine Zementierung der Regelung verhindert und ihre Adaptionfähigkeit erhalten.

2.5.5 Nachteile dieser Regelungstechnik

In der Praxis können mit der Generalklauselmethode auch Schwierigkeiten verbunden sein. Es kann schwierig abzuschätzen sein, ob ein konkreter Sachverhalt mit dem Stand der Technik/den anerkannten Regeln der Baukunde noch übereinstimmt oder nicht. Auch die Frage, ob die verschiedenen unbestimmten Gesetzesbegriffe, die der Gesetzgeber verwendet (anerkannte Regeln der Baukunde/Erfordernisse der Sicherheit/anerkannte Regeln der Technik usw.), Synonyme sind oder nicht, erzeugt eine gewisse Rechtsunsicherheit [4; S. 138 und 9; S. 56].

2.6 Kantone BS, NW, TI

2.6.1 Vorschriften

Die allgemeine Sicherheitsvorschrift der Bauerlasse der Kantone BS, NW und TI enthält eine explizite Verweisung auf technische Normen (§ 19 BPV BS, Art. 168 BauG/§ 63 BauV NW, Art. 30 Abs. 1 RLE TI).

2.6.2 Rechtliche Relevanz der technischen Normen

Durch diese Verweisung wird die Gestaltungsfreiheit des Rechtsanwenders wohl mehr eingeschränkt als im Fall von Generalklauseln.

Denn dem Rechtsanwender wird die Beachtung der technischen Normen bereits durch den Rechtsetzer praktisch vorgeschrieben. Dem Rechtsanwender wird also beinahe zwingend vorgeschrieben, auf die einschlägigen technischen Normen zurückzugreifen (heute insbesondere auf die SIA-Norm 358).

2.6.3 Art der Verweisung

Sowohl im Kanton BS als auch in den Kantonen NW und TI liegt keine klassische Verweisung auf konkrete technische Normen vor, da diese sich wegen fehlender Bezeichnungsgenauigkeit im Erlass nicht unverwechselbar ermitteln lassen. Aber durch die Formulierung in den einschlägigen Erlassen aller drei Kantone wird gleichwohl schon auf Stufe Rechtsetzung festgelegt, dass im Rahmen der Rechtsanwendung beinahe zwingend auf bestehende technische Normen zurückzugreifen ist. Damit liegt insgesamt wohl eine Art Verweisung vor, die die Gestaltungsfreiheit des Rechtsanwenders mehr einschränkt als die Generalklauselmethode.

2.6.4 Basel-Stadt

Im Kanton BS ergibt sich die folgende Rechtslage: Trotz Fehlens einer speziellen Geländervorschrift im kantonalen Bauerlass ist schon auf Erlassebene die Verknüpfung von Rechtssatz und technischer Norm ziemlich genau vorgezeichnet, da bereits die allgemeine Sicherheitsvorschrift des Bauerlasses explizit auf technische Normen – wenn auch nicht direkt auf die SIA-Norm 358 – verweist. Das gestützt auf § 19 BPV erlassene Normenverzeichnis des Bauinspektorats führt die SIA-Norm 358 ausdrücklich auf. Gemäss Auskunft des Bauinspektorats wendet es die SIA-Norm 358 im

Rahmen des Vollzugs von § 19 BPV regelmässig an.

2.6.5 Nidwalden

Hier ist ein interessantes Phänomen festzustellen: Ein unbestimmter Gesetzesbegriff (Art. 168, Satz 2 BauG) wird mit einer Verweisung (§ 63 Abs. 2 BauV) ergänzt. Insgesamt liegt hier eine Art Verweisung vor, da der Rückgriff auf die technischen Normen bereits auf Stufe Rechtsetzung vorgezeichnet ist. Die Verweisung bedeutet, dass der dem Rechtsanwender durch den unbestimmten Gesetzesbegriff – «keine Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen durch die Erstellung und den Unterhalt der Bauten» – eingeräumte Gestaltungsspielraum an die Normenorganisationen weiterdelegiert wird. Eine derartige Verweisung kann als so genannte dynamische Verweisung eingestuft werden, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit in Frage gestellt wird (Kap. 2.7).

2.6.6 Tessin

Im Kanton TI verpflichtet der Art. 30 Abs. 1 RLE explizit zur Berücksichtigung technischer Vorschriften von Behörden und Berufsvereinigungen wie dem SIA, wenn Gebäude, Anlagen und andere Werke geplant und ausgeführt werden. Damit wird dem Rechtsanwender schon vom Gesetzgeber her vorgeschrieben, die SIA-Norm 358 zumindest in die Überlegungen einzubeziehen.

2.6.7 Vor- und Nachteile der Verweisung

Vor- und Nachteile der Verweisung wurden beispielsweise von Grauer [3; S. 93] einlässlich untersucht. Der Autor hebt folgende Vorteile hervor:

- Der Gesetzgeber wird von einer Regelungs-

aufgabe entlastet, für die ihm gewöhnlich der notwendige Sachverstand fehlt.

- Das Gesetz enthält keine komplizierten und oft umfangreichen technischen Detailbestimmungen.
- Die Anpassung der Regelung/des Erlassinhaltes an den fortgeschrittenen Stand der Technik wird einfacher.
- Fachkundige Kreise können bei der Rechtsetzung mitwirken. Dadurch wird die Akzeptanz der gesetzlichen Ordnung grösser.
- Durch die Mitwirkung ökonomisch interessierter Kreise wird bei der Frage nach dem «richtigen» Standard das wirtschaftlich Machbare zur Norm erhoben.

Als Nachteile der Verweisungstechnik werden unter anderem erwähnt:

- Eine einseitige/übermässige Orientierung an der Wirtschaftlichkeit kann zu einem ungenügenden Sicherheitsstandard führen (zu geringe Berücksichtigung öffentlicher Interessen).
- Es besteht die Gefahr, dass vor der «Faktizität des Vorhandenen» kapituliert wird.
- Da das Gesetz erst mit Hilfe technischer Normen verständlich wird, wird der Zugang zum Recht erschwert und verteuert (die technischen Normen sind nicht in der amtlichen Sammlung publiziert, sondern müssen in der Regel gekauft werden).

Im Gesetzgebungsleitfaden [4; S. 363] werden zusätzliche Nachteile einer Verweisung angeführt, zum Beispiel:

- Die technische Norm wird durch die Verweisung nicht zu einem Erlass, sondern behält ihren grundsätzlich privaten Charakter. Sie ist nicht von einem zur Rechtsetzung gesetzlich delegierten Organ und nicht im ordentlichen

Rechtsetzungsverfahren nach den für die Schaffung von Rechtssätzen geltenden Vorschriften erzeugt worden.

- Die rechtsstaatlichen Grundsätze, wie beispielsweise die Wahrung der Grundrechte, der Rechtsgleichheit, des Verbots von Rechtsmissbrauch oder Willkür und das Legalitätsprinzip, binden die privaten Regelsetzer nicht im gleichen Mass wie den Gesetzgeber.

wird im Übrigen ganz allgemein auf technische Normen, Richtlinien, Empfehlungen der Fachverbände verwiesen (Art. 57 Abs. 1 und 2 BauV BE; Art. 52 RPBR FR; Art. 90 LATC VD; § 2 BBV I ZH). Dadurch wird dem Rechtsanwender bereits durch den Rechtsetzer beinahe zwingend vorgeschrieben, unter anderem auf die einschlägigen technischen Normen zurückzugreifen bzw. diese in die Überlegungen miteinzubeziehen (Kap. IV.1.4.5., Sonderfälle der Verweisung).

2.7 Kantone BL, BE, FR, GE, LU, VD, ZH und FL

Die Bauerlasse der Kantone BL, BE, FR, GE, LU, VD, ZH und des FL enthalten spezielle Geländervorschriften. Bezüglich rechtlicher Relevanz der technischen Geländernormen – insbesondere der SIA-Norm 358 – werden drei Fälle unterschieden. Vergleichen Sie dazu die Tabelle 7.

2.7.1 Kantone BE, FR, VD, ZH

Vorschriften

Die speziellen Geländervorschriften der Kantone BE, FR, VD und ZH (Art. 58 Abs. 1 BauV BE; Art. 67 RPBR FR, Art. 24 Abs. 4 RLATC VD; § 20 BBV I ZH) verlangen an Stellen, wo eine Absturzgefahr für Personen besteht, eine ausreichende/genügende Absturzsicherung bzw. Geländer gemäss den geltenden technischen Vorschriften. Zur Konkretisierung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe

Form der Verweisung

Durch Auslegung wird die rechtsanwendende Behörde zu ermitteln haben, um welche Form der Verweisung es sich dabei handelt. Brunner [3] spricht von einer dynamischen Verweisung, wenn sich diese auf die einschlägigen technischen Normen in ihrer jeweiligen Fassung bezieht. Eine statische Verweisung dagegen beziehe sich auf eine ganz bestimmte Fassung des Verweisungsobjektes. In den Kantonen BE, FR, ZH und wohl auch VD deutet alles eher auf eine dynamische Verweisung hin. Das Motiv des Gesetz-/Verordnungsgebers für diese Form der Verweisung liegt nach Brunner in der Regel darin, die Anpassung des Norminhaltes der verweisenden Vorschrift an den fortgeschrittenen Stand der Technik ohne die Schwerefälle des Gesetzgebungsverfahrens zu ermöglichen. Allerdings werden gegen die dynamische Verweisung auch verfassungsrechtliche Bedenken geäussert [4; S. 91], weshalb mitunter

Tabelle 7 Bauerlasse mit speziellen Geländervorschriften	
Bauerlasse mit speziellen Geländervorschriften	
Kantone mit eher dynamischen Verweisen auf technische Normen	BE, FR, VD, ZH
Kantone mit statischen Verweisen auf technische Normen	LU, GE, FL
Kantone mit Inkorporation technischer Normen oder eigener Umschreibung der technischen Anforderungen durch den Gesetz-/Verordnungsgeber	BL, FL

die an und für sich dynamische in eine starre Verweisung umgedeutet wird. Die dynamisch-direkte Verweisung ist aufgrund der geltenden verfassungsrechtlichen Lage grundsätzlich nicht zulässig [4; S. 365]. Letztlich würde der Gesetzgeber damit einer ausserstaatlichen Stelle eine Blankovollmacht erteilen. Diese ausserstaatliche Stelle könne dann in Zukunft kraft der Verweisungsautomatik ohne oder gegen den Willen des (eigentlich) kompetenten Gesetzgebers normative Änderungen vornehmen und vielleicht sogar den vom Gesetzgeber einmal gezogenen Rahmen verlassen. Dies sei eine versteckte Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an eine ausserstaatliche Stelle.

Rechtliche Relevanz der technischen Normen

Die rechtsanwendenden Behörden der Kantone BE, FR, VD und ZH kommen heute kaum darum herum, für die Frage der baulichen Gestaltung von Geländern/Brüstungen insbesondere auf die SIA-Norm 358 zurückzugreifen, da der Einbezug der technischen Normen bereits durch den Rechtsetzer vorgegeben ist.

2.7.2 Kantone LU, GE sowie Fürstentum Liechtenstein

Vorschriften und rechtliche Relevanz der technischen Normen

§ 37 PBV des Kantons LU, der Art. 50 des Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses des Kantons GE sowie der Art. 48 Abs.1 der BauV des FL verweisen für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen explizit auf die SN 543 358 (Ausgabe 2010) bzw. die SIA-Norm 358. Damit wird der rechtsanwendenden Behörde vom Rechtsetzer zwingend vorgeschrieben, für die

Formulierung der Anforderungen das Verweisungsobjekt (SIA-Norm 358) heranzuziehen.

Form der Verweisung

Durch Auslegung muss ermittelt werden, um welche Form von Verweisung es sich handelt. Im Unterschied zu den Kantonen BE, FR, VD und ZH deutet hier alles auf eine statische Verweisung hin.

In der neueren Lehre und Praxis wird die statische Verweisung generell als zulässig angesehen, sofern dadurch eine im Moment und für die absehbare Zukunft sachgerechte Regelung getroffen werde. Probleme kann es gemäss Gesetzgebungsleitfaden geben, wenn der private Regelsetzer, der durch die Verweisung nicht gebunden ist, das Verweisungsobjekt ändert oder aufhebt. Die rechtsetzende Instanz wird genötigt, die Verweisungsnorm anzupassen. Damit erhält die rechtsetzende Instanz die Gelegenheit, eine spätere Neufassung des Verweisungsobjekts auf seine Rechtskonformität hin zu überprüfen und erst danach die Verweisungsnorm anzupassen [4; S. 365].

2.7.3 Kanton BL sowie Fürstentum Liechtenstein

Vorschriften

Im Kanton BL hat der Gesetz-/Verordnungsgeber mit eigenen Worten umschrieben, wie Geländer/Brüstungen baulich ausgestaltet sein müssen. Im FL wird einerseits die SIA Norm 358 grundsätzlich als massgebend erklärt (Kap. 2.7.2), andererseits wird zum Teil abweichend von der Norm bzw. ergänzend mit eigenen Worten umschrieben, wie Geländer/Brüstungen baulich ausgestaltet sein müssen (Art. 48 Abs. 2–7 BauV FL).

Rechtliche Relevanz der technischen Normen

Die rechtsanwendende Behörde muss diese Rechtsätze zwingend beachten (Kap. IV.1.3.1., Sicherheitsvorschriften). Die SIA-Norm 358 kann gleichwohl rechtliche Relevanz erlangen, z. B. bei der Konkretisierung von in diesen Rechtsätzen enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffen oder beim Füllen allenfalls vorhandener Lücken im Gesetzestext.

2.8 Nachrüstung bestehender Bauten

Die unter Kap. 2.2 bis 2.7 gemachten Bemerkungen betreffen primär den Fall von Neubauten. Aber auch bei bestehenden Bauten sollte periodisch überprüft werden, ob die Geländer/Brüstungen den Sicherheitsanforderungen noch entsprechen oder ob sie nachzurüsten sind [8].

Die einschlägige Bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage Nachrüstung von Geländern/Brüstungen in bestehenden Wohnbauten wird im Bundesgerichtsurteil vom 3.10.2012 (4A_382/2012) wie folgt zusammengefasst: Dass eine Baute im Zeitpunkt ihrer Erstellung den Regeln der Baukunst entspricht, ist für die Frage, ob die Baute mangelhaft ist, nicht ausschlaggebend. Denn es kann einen Mangel im Unterhalt darstellen, wenn die durch den technischen Fortschritt indizierten Massnahmen zur Reduktion der von einem Werk ausgehenden Gefahren nicht ergriffen werden, sofern die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse der Benützer und dem Zweck des Werks stehen. Andererseits reicht die Tatsache allein, dass eine Baute nicht alle Vorteile der neusten Technik aufweist, nicht aus, um sie als mangelhaft auszuweisen. Dass Sicherheitsstandards für ein Werk oder ein Produkt erhöht werden, bedeutet nicht zwingend, dass ältere Modelle, die den neuen Standard nicht erfüllen, umgehend modernisiert oder aus dem Verkehr gezogen werden müssten. Zu prüfen ist vielmehr unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, ob die nicht dem neusten Standard entsprechende Werkausführung noch hinreichende Sicherheit bietet oder ob mit Blick auf die vom Werk ausgehende Gefahr der korrekte Unterhalt eine Anpassung an den neuen Standard gebietet.

2.9 Zusammenfassung

Die Tabelle 8 zeigt zusammenfassend auf, wie die Bauerlasse der Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein die Frage der Geländer/Brüstungen regeln.

Die Tabelle 9 zeigt, welcher Spielraum der rechtsanwendenden Behörde bezüglich Beachtung technischer Normen – insbesondere der SIA-Norm 358 – aufgrund des Wortlauts der Sicherheitsvorschriften bleibt.

Tabelle 8 Geländer und Brüstungen – Zusammenfassung		Kantone
Auf kantonaler Ebene ist weder eine allgemeine Sicherheitsvorschrift noch eine spezielle Geländervorschrift vorhanden.		ZG
Auf kantonaler Ebene ist nur eine allgemeine Sicherheitsvorschrift vorhanden.	Mit einer Generalklausel	AG, AR, AI, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS ¹⁾
	Mit einem allgemeinen Verweis auf technische Normen	BS, NW, TI ²⁾
Auf kantonaler Ebene ist eine spezielle Geländervorschrift vorhanden.	Mit einem eher dynamischen Verweis auf technische Normen	BE, FR, VD, ZH ³⁾
	Mit einem statischen Verweis auf technische Normen	LU, GE, FL ⁴⁾
	Mit einer Inkorporation technischer Normen oder einer eigenen Umschreibung der technischen Anforderungen	BL, FL ⁵⁾

¹⁾ § 52 BauG AG / Art. 116 Abs. 1 Baugesetz AR / Art. 67 BauG AI / Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz GL / Art. 79 KRG GR / Art. 14 LCAT; Art. 37 OCAT JU / Art. 8 LConstr. NE / Art. 48 BauG OW / Art. 39 BauG SH / § 54 PBG SZ / § 143 PBG und § 54 KBV SO / Art. 52 BauG SG / § 82 Planungs- und Baugesetz TG / Art. 79 PBG UR / Art. 27 Baugesetz VS

²⁾ § 19 BPV BS / Art. 168 BauG; § 63 BauV NW / Art. 30 Abs. 1 RLE TI

³⁾ Art. 57 und 58 BauV BE / Art. 52 und 67 RPBR FR / Art. 24 RLATC; Art. 90 LATC VD / § 20 und 2 BBV I ZH

⁴⁾ § 37 PBV LU; Art. 50 Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses GE / Art.48 Abs. 1 BauV FL

⁵⁾ § 72 RBV BL / Art. 48 Abs.2–7 BauV FL

Tabelle 9 Geländer und Brüstungen – Spielraum der rechtsanwendenden Behörde		Kantone
Sofern auf Gemeindeebene keine einschlägige Regelung getroffen wurde, steht es der rechtsanwendenden Behörde – vom kantonalen Recht her – grundsätzlich frei, ob sie die Einhaltung der SIA-Norm 358 vorschreiben will oder nicht.		ZG
Die Behörde kann sich an der SIA-Norm 358 orientieren, sie muss aber nicht.		AG, AR, AI, GL, GR, JU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS
Der Behörde wird durch den Rechtsetzer beinahe zwingend vorgeschrieben, auf die einschlägigen technischen Normen – damit heute insbesondere auf die SIA-Norm 358 – zurückzugreifen.		BS, BE, FR, NW, TI, VD, ZH
Die Behörde im Kanton Luzern muss zwingend für die Einhaltung der Schweizer Norm SN 543 358 (Ausgabe 2010) sorgen; die Behörden im Kanton Genf sowie im FL müssen zwingend für die Einhaltung der SIA-Norm 358 sorgen (GE: Ausgabe 1996; FL: generell SIA 358).		LU, GE, FL
Die Behörde muss zwingend über die Einhaltung der im (kantonalen) Bauerlass umschriebenen Bedingungen für die bauliche Gestaltung der Geländer wachen.		BL, FL

Vermeiden gefährlicher Zustände

Die Sicherheitsvorschriften und technischen Normen geben Auskunft darüber, wie ein gefährlicher Zustand vermieden werden kann. Damit tragen sie zur Erhöhung der Sicherheit bei. Gleichzeitig liefern sie beide Beurteilungskriterien für die Prüfung genügender Sicherheit und damit der strafrechtlichen Verantwortung und der zivilrechtlichen Haftung in einem Schadenfall.

Beispiele aus der Rechtspraxis:

- 1984 hat das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der – damals noch gültigen – Empfehlung SIA 358 festgehalten: «... solche Empfehlungen eines Fachverbandes gelten (...) als Ausdruck der üblicherweise zu beachtenden Sorgfalt.» Der eingeklagte Architekt und die Hauseigentümerin wurden unter anderem aufgrund des Nichteinhaltens der Empfehlung SIA 358 zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung verurteilt (unveröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1984).
- 1994 hat sich das Bundesgericht im Entscheid 120 IV 300 zur Sorgfaltspflicht bzw. zur Fahrlässigkeit bei der Beachtung von Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen geäußert. So konnte sich ein Mann, der bei der Einfüllung eines Tanks die Sicherheitsvorschriften missachtet hatte, weil er auf die (defekte) Überlaufsicherung vertraute, nicht entlasten. Die grundsätzliche Sorgfaltspflicht ergab sich aus dem Gewässerschutzgesetz. Das Bundesgericht hielt fest, dass im Einzelfall bei fehlender gesetzlicher Regel die Sorgfaltspflicht aufgrund allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, Verhaltensregeln und Verkehrsnormen zu bestimmen sei. Diese könnten auch von privaten oder halb-öffentlichen Verbänden erlassen werden und müssten nicht Rechtsnormen sein.
- 1997 zog das Kreisgericht Thun zwei Baufachleute strafrechtlich zur Verantwortung – gestützt auf die SIA-Empfehlung 358 –, nachdem ein Korporal der Schweizer Armee tödlich verunfallt war, als er sich aus dem Fenster der Kaserne Thun beugte und 11.5 m in die Tiefe stürzte [10].
- 2004 hielt das Bundesgericht nach einem tödlichen Unfall in einem Schulhaus-treppenhaus Folgendes fest: Auch wenn das Treppenhaus den geltenden baulichen Vorschriften sowie der massgebenden SIA-Norm 358 und damit den anerkannten Regeln der Baukunde entspreche, könne nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die für die Erstellung oder den Betrieb des Schulhauses Verantwortlichen eine strafrechtlich relevante Verantwortung am Tod des verunfallten Schülers treffen könnte. Wenn bekannt war, dass Schüler vom Benutzen einer zum Rutschen geeigneten Treppenbrüstung nur durch ein Verbot nicht abzuhalten sind, dabei aber die Gefahr eines tödlichen Absturzes in den Treppenschacht bestand, so müsse geprüft werden, ob nicht andere Massnahmen hätten ergriffen werden können und müssen, um dieser Gefahr wirksam zu begegnen (Bundesgerichtsurteil 1P.305/2004 vom 16.8.2004).
- 2012 verneinte das Bundesgericht eine Werkeigentümerhaftung, nachdem der langjährige Mieter einer Wohnung in einem 1959 erbauten Mehrfamilienhaus beim Sturz von seinem Balkon (Geländerhöhe 82 cm) tödlich verunfallt ist. Wenn sich der Verunfallte trotz der ihm bekannten Höhe des Geländers gewohnheitsmässig auf dieses setzte oder sich rücklings daran anlehnte, habe er es nicht bestimmungsgemäss benutzt und habe es an der objektiv zu erwartenden Vorsicht mangeln

lassen. Daher sei dieser Unfall in einem nicht dem Publikumsverkehr offen stehenden Gebäude nicht auf einen Werkmangel, sondern auf eigenverantwortliches Handeln des Verunfallten zurückzuführen (Bundesgerichtsurteil 4A_382/2012 vom 3.10.2012).

Technische Normen (insbesondere die SIA-Norm 358) spielen ergänzend zu den Sicherheitsvorschriften der Gesetze und Verordnungen eine wichtige Rolle für die Beurteilung sicherer baulicher Gestaltung von Geländern und Brüstungen. Wer die anwendbaren technischen Normen beachtet, handelt in der Regel nicht unsorgfältig. Wer dagegen von den relevanten Normen abweicht, handelt dann fahrlässig, wenn die Sicherheitsaspekte der Normen nicht oder zu wenig beachtet werden.

Die geltenden Rechtsvorschriften – ergänzt durch technische Normen und Richtlinien, konkretisiert und interpretiert durch die Rechtsprechung – bieten insgesamt eine gute Grundlage, die Sicherheit im Wohnungsbau so in die Praxis umzusetzen, dass Bauherren und -leute ihrer Aufgabe, Leben und Gesundheit zu schützen, gerecht werden können [8; S. 41].

3. Treppen

3.1 Wortlaut der Treppenvorschriften

Tabelle 10 Wortlaut der Treppenvorschriften
Aargau
In § 52 Abs. 1 BauG wird nur generell bestimmt, dass Bauten so anzulegen und zu unterhalten sind, dass ihre Benutzer und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden (Kap. III.1).
Der Regierungsrat könnte zwar gestützt auf § 52 Abs. 3 BauG technische Bauvorschriften erlassen, er hat jedoch von dieser Kompetenz bislang keinen Gebrauch gemacht. Somit fehlt auf kantonaler Ebene eine spezielle Treppenvorschrift.
Dagegen finden sich gemäss Auskunft des kantonalen Baudepartements in den kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen in der Regel Vorschriften über die Mindestbreite von Treppen und Gängen.
Appenzell Ausserrhoden
Auf kantonaler Ebene existiert mit Art. 116 Abs. 1 Baugesetz nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine Vorschrift, die sich speziell mit Sicherheitsanforderungen für die bauliche Gestaltung von Treppen befasst, gibt es auf kantonaler Ebene nicht.
Appenzell Innerrhoden
Auf kantonaler Ebene existiert mit Art. 67 BauG lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine Vorschrift, die sich speziell mit Treppen befasst, gibt es – zumindest im kantonalen Baugesetz – nicht.
Basel-Landschaft
Mit § 71 RBV existiert auf kantonaler Ebene folgende spezielle Treppenvorschrift:
Abs. 1: Zugänge und Treppen sind nach Gebäudeart, Lage, Anzahl und Breite so anzulegen, dass sie eine reibungslose Verkehrsabwicklung ermöglichen und die Sicherheit der Benutzer gewährleisten.
Abs. 2: Für die Breite der Gänge, Vorplätze, Treppen, Wendeltreppen und Treppenpodeste gelten folgende Mindestmasse (Rohmasse zwischen den Wänden bzw. zwischen den Treppen-Aussenkanten): a. Freistehende Einfamilienhäuser: frei (unter Vorbehalt der Brandschutzvorschriften) b. Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser: 1.00 m c. Mehrfamilienhäuser, Bürogebäude, Restaurants, Verkaufslöke usw.: 1.20 m d. Nebentreppen bei Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern (zu Nebenräumen wie Keller, Estrich, Hobbyraum etc.): 1.00 m e. Zweittreppen: frei
Abs. 3: Bei Mehrfamilienhäusern sind Treppen mit mindestens einem durchgehenden Handlauf zu versehen.
Abs. 4: Für Industrie- und Gewerbebauten gelten die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung.
Basel-Stadt
Eine Vorschrift, die explizit die für die bauliche Gestaltung von Treppen geltenden Sicherheitsanforderungen umschreibt, existiert auf kantonaler Ebene nicht.
Treppen müssen aber – ebenso wie alle andern Bauten und Anlagen, für die durch Gesetz/Verordnung nichts anderes vorgeschrieben ist – nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt, ausgestattet, betrieben und unterhalten werden (Kap. III.1, § 59 BPG/§ 19 BPV).
Bern
Gemäss Art. 59 Abs. 1 BauV sollen die Räume schnell und gefahrlos geräumt werden können. In Mehrfamilienhäusern und in Geschäftshäusern sind gemäss Art. 59 Abs. 2 BauV die Treppenläufe und -podeste, Estrichtreppen ausgenommen, in einer Breite von mindestens 120 cm (Lichtmasse) zu erstellen.
Unter Mehrfamilienhäusern sind Wohnhäuser mit mehr als zwei Familienwohnungen (Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern) verstanden, nicht aber zusammengebaute Reiheneinfamilienhäuser (Art. 43 Abs. 3 BauV).
Zum Schutz historischer Bausubstanz können Abweichungen gestattet werden (Art. 59 Abs. 4 BauV).
Für grössere Wohnbauten kann die Baupolizeibehörde gemäss Art. 61 BauV im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Benutzer besondere Einrichtungen und Schutzmassnahmen verlangen. Dies gilt namentlich auch bezüglich Einrichtung und Gestaltung von Treppen.
Geländervorschriften Art. 57 Abs. 1, 2 und 58 Abs. 1 BauV (Kap. IV. 2.1).
Freiburg
Mit Art. 67 RPBR existiert auf kantonaler Ebene folgende spezielle Treppenvorschrift:
Abs. 1: Die Treppen müssen nach den geltenden technischen Vorschriften beschaffen sein.
Abs. 2: Öffnungen, die ins Leere führen, wie Fenstertüren, Balkone, Treppen, Terrassen, müssen mit einem Geländer gemäss den geltenden technischen Vorschriften versehen sein.

Fortsetzung Tabelle 10 Wortlaut der Treppenvorschriften

Genf

Art. 52 des Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses bestimmt für Treppen:

- Abs. 1: La largeur minimale des escaliers et des paliers doit être de 0.9 m pour les villas et les appartements en duplex et de 1.2 m pour les autres bâtiments. Des dérogations peuvent être accordées par le département s'il s'agit d'équiper une construction ancienne, au sens de l'article 12 de la loi (une construction autorisée avant le 7 mai 1961), d'un ascenseur ou d'un monte-charge.
- Abs. 2: Toute porte parallèle au nez de la première marche d'un escalier doit être distante de 1 m au moins de celle-ci. Aucune porte ne doit être à plus de 30 m d'une sortie donnant sur l'extérieur ou de l'escalier le plus proche aboutissant à l'extérieur.
- Abs. 3: La pente d'un escalier ne peut excéder 35°.
- Abs. 4: Les escaliers doivent être munis d'une main courante. Les escaliers de plus de 2 m de large doivent être munis de 2 mains courantes. Ceux de plus de 3 m de large doivent en outre être pourvus, sur demande du département, d'une main courante en leur milieu.
- Abs. 5: Les cages d'escaliers doivent être aérées sur l'extérieur de la construction.
- Abs. 6: Par analogie, les dispositions de l'article 50 relatives à la hauteur des garde-corps s'appliquent aux mains courantes.
- Abs. 7: Les escaliers d'une largeur de 0.7 m et avec une pente de 45° maximum peuvent être exceptionnellement admis pour l'accès à des locaux considérés comme secondaires, tels que grenier ou mezzanine.

Glarus

Auf kantonaler Ebene existiert keine Vorschrift, die explizit die für Treppen geltenden Sicherheitsanforderungen umschreibt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang lediglich die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-)Bau (Kap. III.1, Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz).

Graubünden

Mit Art. 79 KRG existiert auf Ebene des kantonalen Baurechts lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine spezielle Treppenvorschrift fehlt auf dieser Erlassebene.

Jura

Auf Ebene des kantonalen Baurechts existieren mit den Art. 14 LCAT und 37 OCAT nur ganz allgemeine Vorschriften zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine spezielle Treppenvorschrift für Wohnbauten fehlt im kantonalen Recht. Die im Art. 38 OCAT erwähnten Vorschriften und Direktiven der Suva betreffen nicht primär Wohnbauten, sondern die Arbeitssicherheit.

Luzern

Auf Ebene des kantonalen Rechts existiert keine Vorschrift, die explizit die für Treppen geltenden Sicherheitsanforderungen umschreibt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang lediglich die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-)Bau (Kap. III.1, § 145 Abs. 1 PBG).

Neuenburg

Auf Ebene des kantonalen Baurechts existiert mit Art. 8 LConstr. eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit von Bauten. Art. 10 LConstr. regelt allgemein die Sicherheit in Gebäuden, die «des locaux ouverts au public» enthalten. Explizit erwähnt sind hier auch die Treppen (Kap. III.1). Eine detaillierte Treppenvorschrift für Wohnungsbauten fehlt jedoch im kantonalen Recht.

Nidwalden

Konkrete Treppenvorschriften fehlen im kantonalen Baurecht. Mit § 63 BauV wird nur ganz generell auf die Regeln der Baukunde und der Technik sowie auf Schweizer Normen als Richtlinien verwiesen sowie darauf, dass der Gemeinderat zur Gewährleistung der Sicherheit Auflagen und Bedingungen verfügen kann (Kap. III.1).

Obwalden

Mit Art. 48 BauG existiert auf Ebene des kantonalen Baurechts lediglich eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Spezielle Treppenvorschriften fehlen auf kantonaler Ebene.

Schaffhausen

Auf der Ebene des kantonalen Baurechts existiert mit Art. 39 BauG nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine spezielle Treppenvorschrift fehlt im kantonalen Recht.

Schwyz

Konkrete Treppenvorschriften fehlen im kantonalen Baurecht. Mit § 54 PBG existiert nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Solothurn

Es gibt im kantonalen Baurecht mit § 143 PBG bzw. § 54 KBV nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Spezielle Vorschriften für Treppen fehlen auf dieser Ebene.

**Fortsetzung Tabelle 10
Wortlaut der Treppenvorschriften**

St. Gallen

Auf der Ebene des kantonalen Baurechts existiert mit Art. 52 BauG nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Eine spezielle Treppenvorschrift fehlt im kantonalen Recht.

Tessin

Zu beachten sind die allgemeinen Vorschriften zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1). Konkrete/spezielle Treppenvorschriften fehlen im kantonalen Baurecht.

Thurgau

Konkrete Treppenvorschriften fehlen im kantonalen Baurecht. Mit § 82 Planungs- und Baugesetz existiert auf dieser Ebene nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Uri

Eine konkrete Treppenvorschrift fehlt auf Ebene des kantonalen Baurechts. Zu beachten ist mit Art. 79 PBG nur die allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Waadt

Art. 24 Abs. 3 RLATC: En principe, les escaliers sont munis d'une main-courante, qu'ils soient intérieurs ou extérieurs.

Wallis

Spezielle Treppenvorschriften fehlen im kantonalen Baurecht. Mit Art. 27 Baugesetz existiert auf dieser Ebene nur eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau (Kap. III.1).

Zug

Auf der Ebene des kantonalen Baurechts existiert weder eine allgemeine Vorschrift zur Sicherheit im (Wohnungs-) Bau noch eine spezielle Treppenvorschrift (Kap. III.1).

Zürich

Gemäss § 305 Abs. 1 PBG erfordern Haustüren ein Lichtmass von 1 m, Treppen und Gänge, die zu dauernd genutzten Räumen führen, ein solches von 1.2 m; in Einfamilienhäusern und bei vergleichbaren Wohnungsarten sowie Treppen im Wohnungsinnern genügen 0.9 m (Kap. IV.2.1).

Fürstentum Liechtenstein

Art. 47 Der BauV enthält bezüglich Treppen und Verbindungsgänge folgende Vorschriften:

Abs. 1:	Jedes Geschoss ist durch eine Treppe zu erschliessen. Ein Aufzug ist ersatzweise nicht zulässig.
Abs. 2:	Die Ausbaubreite der Verbindungsgänge, Treppen und Podeste hat der Zweckbestimmung des Gebäudes und den daraus resultierenden Benutzerfrequenzen zu entsprechen und mindestens 1.20 m zu betragen. In Einfamilienhäusern und innerhalb von Wohneinheiten ist eine Mindestbreite von Verbindungsgängen, Treppen und Podesten von 1.00 m, in Ferienhäusern von 0.70 m zulässig. Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen nach der Behindertengleichstellungsverordnung.
Abs. 3:	Die lotrechte Durchgangshöhe von Treppen muss durchgehend mindestens 2.20 m betragen.
Abs. 4:	Das Steigungsverhältnis auf der Gehlinie hat eine gute Begehbarkeit zu ermöglichen. In der Summe zweier Stufenhöhen und einer Stufenbreite entspricht dies 0.61 m bis 0.64 m. In der Gehlinie hat die Stufenbreite in einer vertikalen Projektion mindestens 0.26 m, die Stufenhöhe höchstens 0.19 m zu betragen. Bei Nebentreppen und in Ferienhäusern sind Abweichungen von den vorgenannten Stufenabmessungen bei Einhaltung des Steigungsverhältnisses zulässig.
Abs. 5:	Nach höchstens 18 Stufen ist ein Podest vorzusehen. Bei Podesten mit Richtungsänderung hat die Podestbreite 1.20 m zu betragen.
Abs. 6:	Bei gewendelten Treppen ist das minimale Stufenverhältnis (0.26 m / 0.19 m) auf einer Gehlinie von 0.40 m ab Aussenkante der Stufe einzuhalten. An der Innenseite der Treppe ist eine Stufenbreite von mindestens 0.09 m nachzuweisen. Der Minstdurchmesser einer gewendelten Treppe beträgt 2.30 m, bezogen auf die nutzbare Treppenbreite. In Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten, Dienstleistungsbauten, öffentlichen, industriellen und gewerblichen Bauten sind ausschliesslich gewendelte Treppen als Haupttreppen untersagt.
Abs. 7:	Bei Treppen ab fünf Stufen ist mindestens ein fester Handlauf vorzusehen. Dies gilt auch für Freitreppen entlang der Hausfassade, die als Hauptzugang dienen.
Abs. 8:	Bei innenliegenden Treppen sind Geländer und Brüstungen in der Höhe von mindestens 0.90 m anzubringen, sofern Absturzgefahr besteht.
Abs. 9:	Bei Renovationen und Umbauten von erhaltens- und schützenswerten Bauten kann die Baubehörde Ausnahmen gestatten.

3.2 Überblick und Beurteilung

In Tabelle 11 wird in einem Überblick dargestellt, ob der kantonale bzw. im Fürstentum Liechtenstein landesweit gültige Bauerlass überhaupt eine Sicherheitsvorschrift enthält und wenn ja, ob diese allgemeiner Natur ist oder spezifische Vorgaben für Treppen macht.

Die Tabelle 12 zeigt, welcher Spielraum der rechtsanwendenden Behörde bezüglich Formulierung von Anforderungen für die bauliche Gestaltung von Treppen bleibt.

Tabelle 11
Treppenvorschriften – Überblick

Treppenvorschriften – Überblick

Der kantonale Bauerlass enthält weder eine allgemeine Sicherheitsvorschrift noch eine spezielle Treppenvorschrift.	ZG	Rechtsanwender auf Stufe Kanton ist grundsätzlich frei, welche/n technische/n Norm/ Sicherheitsstandard er für die bauliche Gestaltung von Treppen beachten will (kommunales Recht vorbehalten).
Der kantonale Bauerlass enthält nur eine allgemeine Sicherheitsvorschrift, jedoch keine spezielle/ detaillierte Treppenvorschrift.	AG, AR, AI, BS, GL,GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VS	Details: Tabelle 12
Der (kantonale) Bauerlass enthält eine spezielle Treppenvorschrift.	BL, BE, FR, GE, VD, ZH, FL	Details: Tabellen 12 und 13

Tabelle 12
Treppen – Spielraum der rechtsanwendenden Behörde

Treppen – Spielraum der rechtsanwendenden Behörde

Die Behörde ist grundsätzlich frei bezüglich Formulierung von Sicherheitsanforderungen für die bauliche Gestaltung von Treppen, da der kantonale Bauerlass diesbezüglich keine Vorgaben enthält (allenfalls vorhandene kommunale Vorschriften bleiben vorbehalten).	ZG
Der kantonale Bauerlass enthält in der allgemeinen Sicherheitsvorschrift eine Generalklausel/unbestimmte Gesetzesbegriffe, jedoch ohne direkten Bezug zu technischen Normen. Die Behörde wird bei der Auslegung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe (z. B. Stand der Technik) in der Regel vorhandene technische Normen beziehen. Der Bezug technischer Normen ist allerdings nicht zwingend.	AG, AR, AI, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS
Die allgemeine oder spezielle Sicherheitsvorschrift des kantonalen Bauerlasses verweist explizit auf technische Normen. Dadurch wird der Behörde die Beachtung vorhandener technischer Normen bereits durch den Rechtsetzer beinahe zwingend vorgeschrieben.	BS, FR, NW, TI
Die Behörde muss über die Einhaltung der in einer speziellen Vorschrift des (kantonalen) Bauerlasses umschriebenen Bedingungen für die bauliche Gestaltung von Treppen wachen.	BL, BE, GE, VD, ZH, FL

Die Tabelle 13 zeigt auf, zu welchen Fragen sich die speziellen Treppenvorschriften der Bauerlasse der Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein äussern.

Für in den speziellen Treppenvorschriften nicht geregelte Fragen ist die allgemeine Sicherheitsvorschrift der Bauerlasse heranzuziehen.

Technische Normen, Empfehlungen und Leitlinien zur sicheren baulichen Gestaltung von Treppen können zur Konkretisierung der in diesen allgemeinen Sicherheitsvorschriften enthaltenen unbestimmten Gesetzesbegriffe bzw. zum Füllen allenfalls vorhandener Lücken im Gesetzestext dienen (vgl. dazu Tabelle 14).

Tabelle 13 Bauerlasse mit speziellen Treppenvorschriften	
Bauerlasse mit speziellen Treppenvorschriften	
Treppenbreite	BL, BE, GE, ZH, FL
Handlauf	BL, GE, VD, FL
Steigung der Treppe	GE, FL
Weitere Fragen (z. B. Mindestabstand erste Treppenstufe zur gegenüberliegenden Türe)	GE, FL

Tabelle 14 Treppen – Zusammenfassung		
Treppen – Zusammenfassung		
Auf kantonaler Ebene ist weder eine allgemeine Sicherheitsvorschrift noch eine spezielle Treppenvorschrift vorhanden.		ZG
Auf kantonaler Ebene ist die Frage der Gestaltung der Treppen nur allgemein geregelt.	Mit einer Generalklausel	AG, AR, AI, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, VS ¹
	Mit einem allgemeinen Verweis auf technische Normen	BS, FR, NW, TI ²
Auf kantonaler Ebene ist eine spezielle Treppenvorschrift vorhanden.	Treppenbreite	BL, BE, GE, ZH, FL ³
	Handlauf	BL, GE, VD, FL ⁴
	Steigung der Treppe	GE, FL ⁵
	weitere Aspekte	GE, FL ⁶

¹⁾ § 52 BauG AG / Art. 116 Abs. 1 Baugesetz AR / Art. 67 BauG AI / Art. 48 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz GL / Art. 79 KRG GR / Art. 14 LCAT; Art. 37 OCAT JU / § 145 Abs. 1 PBG LU / Art. 8 und 10 LConstr. NE / Art. 48 BauG OW / Art. 39 BauG SH / § 54 PBG SZ / § 143 PBG und § 54 KBV SO / Art. 52 BauG SG / § 82 Planungs- und Baugesetz TG / Art. 79 PBG UR / Art. 27 Baugesetz VS

²⁾ § 19 BPV BS / Art. 67 RPBR FR / Art. 168 BauG; § 63 BauV NW / Art. 30 Abs. 1 RLE TI

³⁾ § 71 RBV BL / Art. 59 BauV BE / Art. 52 Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses GE / § 305 Abs. 1 PBG ZH / Art. 47 BauV FL

⁴⁾ § 71 RBV BL / Art. 52 Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses GE / Art. 24 Abs. 3 RLATC VD / Art. 47 BauV FL

⁵⁾ Art. 52 Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses GE / Art. 47 BauV FL

⁶⁾ Art. 52 Règlement d'application de la loi sur les constructions et les installations diverses GE / Art. 47 BauV FL

V. Hindernisfreies Bauen

1. Vorbemerkung

Am 1.1.2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft getreten (SR 151.3). Dieses Bundesgesetz sowie dazu gehörende Ausführungs-erlasse formulieren in Bezug auf das hindernisfreie Bauen Mindestanforderungen. Gemäss Bundesgericht bedarf das BehiG im Baubereich zwingend kantonalrechtlicher Ausführungsbestimmungen (BGE134 II 249, BGE 132 I 82).

Da diese Eidgenössischen sowie die ergänzenden kantonalen Vorschriften letztlich allen – Behinder-ten wie Nichtbehinderten – mehr Sicherheit brin-gen, wird im Folgenden darauf eingegangen.

2. Bauliche Gestaltung von Zugängen zu Wohnbauten gemäss der Eidgenössischen Behindertengleichstellungs-Gesetzgebung

Geltungsbereich des BehiG

Nicht sämtliche Wohnbauten liegen im Geltungsbereich des BehiG, sondern nur jene mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten des BehiG (1.1.2004) eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird (Art. 3 lit. c BehiG).

Interessenabwägung

Im Konfliktfall muss das Gericht oder die Verwal-tungsbehörde eine Interessenabwägung vorneh-men (Art. 11 BehiG). Die Beseitigung der Benach-

teiligung beim Zugang zu Wohnbauten mit mehr als acht Wohneinheiten kann dann nicht verlangt werden, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes der Anlage oder 20 % der Erneuerungskosten übersteigt (Art. 12 Abs. 1 BehiG / Art. 7 Behindertengleichstellungsverord-nung BehiV, SR 151.31). Massgeblich ist der jeweils tiefere Wert der beiden Maximalwerte.

Benachteiligung beim Zugang

Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Wohnbaute oder Wohnung liegt gemäss Art. 2 Abs. 3 BehiG dann vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Der Begriff «Zugang» wird im BehiG nicht näher umschrieben. Gemäss den Erläuterungen des Bun-desamtes für Justiz zur BehiV [11, S. 4] bedeutet Zugang bei öffentlich zugänglichen Teilen von Gebäuden auch die Möglichkeit, die öffentlich zugänglichen Teile dieses Gebäudes und dessen dazugehörige Annexeinrichtungen (z. B. Toilet-ten) zu benützen. Bei reinen Wohnbauten dagegen ist die Benützung der einzelnen Wohnungen nicht im Begriff «Zugang» eingeschlossen. Mit anderen Worten muss also bei reinen Wohnbauten nur der Zugang zum Gebäude und zu den einzelnen Wohnungen hindernisfrei gewährleistet sein.

3. Verhältnis Eidgenössische Behindertengleichstellungs-Gesetzgebung / kantonales Recht betreffend hindernisfreies Bauen

Sofern das kantonale oder kommunale Recht weitergehende Bestimmungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen statuiert, so ist dies gemäss Art. 4 BehiG zulässig. Eigenständige Bedeutung haben diese kantonalen Vorgaben indessen nur, wenn sie weiter gehen – also strenger sind – als die Vorgaben, die der

Bund in diesem Zusammenhang aufstellt.

Der per 1.1.2014 massgebliche Wortlaut der kantonalen Vorschriften zum behindertengerechten Bauen kann den kantonalen Rechtssammlungen entnommen werden.

Die Tabelle 15 illustriert gestützt auf eine Analyse des per 1.1.2014 geltenden kantonalen Rechts, auf welche Arten von Wohnbauten die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen grundsätzlich anwendbar ist.

Tabelle 15 Auf welche Arten von Wohnbauten ist die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen grundsätzlich anwendbar?		
Art der Wohnbaute	Kantone	Rechtsgrundlagen
Einfamilienhäuser	Kein Kanton	
Mehrfamilienhäuser		
Mindestens 2 Wohnungen	BS	§ 62 Planungs- und Baugesetz BS: Gebäude, die Wohnungen enthalten, müssen einen für Behinderte geeigneten Zugang haben, sofern dies gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser.
Mindestens 3 Wohnungen	BE	Art. 43 Bauverordnung BE: Unter Mehrfamilienhäusern sind Wohnhäuser mit mehr als zwei Familienwohnungen verstanden, nicht aber zusammengebaute Reiheneinfamilienhäuser. Als Familienwohnung gelten Wohnungen mit wenigstens drei Zimmern.
Mindestens 4 Wohnungen	AG	§ 18 Bauverordnung AG: Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser und zusammengebaute Gebäude ohne gemeinsamen Haupteingang fallen nicht darunter. Terrassenhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten gelten als Mehrfamilienhäuser, wenn sie Teil einer Arealüberbauung sind. Sonderfall § 37 Abs. 2 Bauverordnung AG: Ist bei einem Mehrfamilienhaus mit weniger als neun Wohneinheiten mindestens ein Vollgeschoss stufenlos zugänglich, kann die Erschliessung der übrigen Geschosse nur über Treppen erfolgen, wenn im Sinne der Anpassbarkeit gemäss der Norm SIA 500 die Voraussetzung erfüllt ist, dass bei Bedarf eine nachträgliche hindernisfreie Erschliessung aller Geschosse möglich ist.
	AR	Art. 117 Abs. 3 Baugesetz AR: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind rollstuhlgängig zu gestalten. In schwierigen topografischen Verhältnissen können Ausnahmen gewährt werden.
	AI	Art. 69 Abs. 2 Baugesetz AI: Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.
	GL	Art. 70 Abs. 1 Bauverordnung GL: Neubauten mit vier und mehr Wohneinheiten sind so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst werden können. Der Zugang zu mindestens einem Vollgeschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten. Art. 70 Abs. 3 Bauverordnung GL: Sanierungen von Altbauten und Umbauten richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und der jeweils gültigen SIA-Norm.
	JU	Art. 20 Ordonnance sur les constructions et l'aménagement du territoire / Art. 15 Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire JU: Par habitation collective, on entend les maisons d'habitation comprenant plus de trois logements de trois pièces au moins. Par ensemble d'habitations individuelles, on entend un groupe de maisons construites sur la base d'un projet d'ensemble ou d'un plan spécial et regroupant au moins dix logements de plus de trois pièces.
	UR	Art. 80 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz UR: Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m ² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinderung angepasst werden können.
	VS	Art. 23 Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen VS: Ein Wohngebäude mit vier und mehr Wohnungen ist als Mehrfamilienhaus im Sinne des Artikels 22, Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten.

Fortsetzung Tabelle 15

Auf welche Arten von Wohnbauten ist die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen grundsätzlich anwendbar?

Art der Wohnbaute	Kantone	Rechtsgrundlagen
Mehrfamilienhäuser		
5 bis 8 Wohnungen	ZH	§ 239b Planungs- und Baugesetz ZH: Bei Neubauten von Wohngebäuden mit 5 bis 8 Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.
Mindestens 6 Wohnungen	FL	Art. 13 Behindertengleichstellungsgesetz FL: In Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, sind alle Wohnungen sowie die Zugänge zu den Wohnungen und den Neben- und Aussenräumen anpassbar zu gestalten. Bei schwierigen Geländebedingungen kann die Baubehörde nach Anhörung des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder der damit beauftragten Organisation Ausnahmen gestatten. Wohnanlagen mit sechs oder mehr Wohneinheiten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes baurechtlich bewilligt wurden, sind, soweit sie nicht bereits anpassbar gestaltet sind, bei Umbauten grundsätzlich anpassbar zu gestalten.
	LU	§ 157 Planungs- und Baugesetz LU: Bei der Errichtung, Erneuerung, Änderung und Erweiterung von Wohngebäuden mit zusammen mindestens sechs Wohnungen und von Gebäuden mit mehr als 25 Arbeitsplätzen sind die Bedürfnisse der Behinderten angemessen zu berücksichtigen.
	OW	Art. 36 Abs. 5 Baugesetz OW: Als Mehrfamilienhäuser und Wohnüberbauungen gelten Bauten mit sechs und mehr Wohnungen.
	SZ	§ 57 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz SZ: Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können. Entstehen dadurch unverhältnismässige Mehrkosten oder überwiegen andere Interessen, so kann auf Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ganz oder teilweise verzichtet werden.
	SO	§ 143 ^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz SO: Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.
	SG	Art. 55 ^{bis} Baugesetz SG: Abs. 1: Neue Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Wohnungen: a) weisen einen rollstuhlgängigen Zugang auf; b) werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreiten sowie des Zugangs zu den einzelnen Wohnungen so gestaltet, dass die Wohnungen im Bedarfsfall den Bedürfnissen körperlich Behinderter und Betagter angepasst werden können. Abs. 2: Der Zugang zu den einzelnen Wohnungen ist so gestaltet, dass wenigstens der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts möglich ist. Abs. 3: Die Anforderungen gelten bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen für die umgebauten oder erweiterten Teile.
	TG	§ 84 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz TG: Bauvorhaben sind im Verfahren nach den §§ 98 ff. auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) zu überprüfen und zu erstellen. Diese Bestimmung gilt auch für Neubauten und Erneuerungen aller Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen. Diese Wohnungen werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreite so gestaltet, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können.
Mindestens 6 Wohnungen und mindestens 3 Wohnstockwerke	FR	Art. 129 Abs. 1 Raumplanungs- und Baugesetz FR: Wird ein Gebäude, das zu einer der folgenden Kategorien gehört, errichtet oder erneuert, so muss nachgewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung ohne Schwierigkeiten Zugang zu den Bauwerken und den darin erbrachten Leistungen haben: c) Wohngebäude mit 6 oder mehr Wohneinheiten und mindestens 3 Wohnstockwerken. Abs. 2: Wohnungen in Wohngebäuden mit 6 oder mehr Wohneinheiten und mindestens 3 Wohnstockwerken müssen den Grundsätzen des hindernisfreien und anpassbaren Wohnbaus entsprechen.

Fortsetzung Tabelle 15

Auf welche Arten von Wohnbauten ist die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen grundsätzlich anwendbar?

Art der Wohnbaute	Kantone	Rechtsgrundlagen
Mehrfamilienhäuser		
Mehr als 6 Wohnungen	BL	§ 108 Abs. 2 Raumplanungs- und Baugesetz BL: In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topographischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.
	VD	Art. 36 Règlement d'application de la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions VD: En cas d'habitat collectif ou groupé de plus de 6 logements, ceux-ci doivent pouvoir s'adapter à la norme SN 521 500.
Mindestens 8 Wohnungen	FR	Art. 129 Abs.1 Raumplanungs- und Baugesetz FR: Wird ein Gebäude, das zu einer der folgenden Kategorien gehört, errichtet oder erneuert, so muss nachgewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung ohne Schwierigkeiten Zugang zu den Bauwerken und den darin erbrachten Leistungen haben: b) Wohngebäude mit 8 oder mehr Wohneinheiten. Abs. 2: Wohnungen in Wohngebäuden mit 8 oder mehr Wohneinheiten müssen den Grundsätzen des hindernisfreien und anpassbaren Wohnbaus entsprechen.
	SH	Art. 38 Abs. 2 Baugesetz SH: Beim Bau und bei einer umfassenden Sanierung oder Erweiterung von Wohngebäuden mit mindestens acht Wohneinheiten sowie von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ist der Zugang zu den Wohnungen und zum Gebäude behindertengerecht zu gestalten.
Mehr als 8 Wohnungen	ZH	§ 239a Planungs- und Baugesetz ZH: Wohngebäude mit mehr als 8 Wohneinheiten: Alle Einheiten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.
	GR	Art. 80 Abs. 1 Raumplanungsgesetz GR: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Behinderten benützt werden können.
	ZG	§ 10a Abs. 2 Planungs- und Baugesetz ZG: Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.
	TI	Art. 30 Legge edilizia cantonale TI. Hinweis: Mangels Definition des Begriffs Mehrfamilienhaus auf kantonaler Ebene kommt das Bundesrecht zur Anwendung.
	NE	Art. 21 Loi sur les constructions NE. Hinweis: Mangels Definition des Begriffs Mehrfamilienhaus auf kantonaler Ebene kommt das Bundesrecht zur Anwendung.
	GE	Art. 109 Loi sur les constructions et les installations diverses GE. Hinweis: Mangels Definition des Begriffs Mehrfamilienhaus auf kantonaler Ebene kommt das Bundesrecht zur Anwendung.
	NW	Minimalvorgabe des Bundesrechts gemäss Art. 3 lit. c Behindertengleichstellungsgesetz Bund gilt, da NW weniger strenge Gesetze erlassen hat.
Mindestens 15 Wohnungen	NW	§ 70 Bauverordnung NW (hat keine eigenständige Bedeutung, da weniger streng als das Bundesrecht): Als Wohnüberbauungen im Sinne von Art. 177 Absatz 3 Baugesetz gelten einzelne Mehrfamilienhäuser mit fünfzehn und mehr Wohnungen sowie Gesamtüberbauungen mit Mehrfamilienhäusern.

Die Tabelle 16 zeigt auf, inwiefern die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen auf Neu- bzw. Umbauten von Wohngebäuden anwendbar ist. Wie oben dargelegt, fällt gemäss Bundesrecht (Art. 3 lit. c BehiG) grundsätzlich jedes Renovationsvorhaben einer Wohnbaute, welches einer Bewilligungspflicht untersteht, in den Geltungsbereich des BehiG.

Eine behindertengerechte Anpassung wird bei Umbauten gemäss Art. 12 Abs. 1 BehiG jedoch dann nicht angeordnet, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 % des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwerts der Anlage oder 20 % der Erneuerungskosten übersteigt.

Tabelle 16 Inwiefern ist die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen auf Neu- bzw. Umbauten von Wohngebäuden anwendbar?	
Neubauten	Umbauten
Aargau	
§ 53 Abs. 1 BauG	§ 53 Abs. 1 BauG
§ 37 Abs. 2 BauV	§ 37 Abs. 2 BauV
Appenzell Ausserrhoden	
Art. 117 Abs. 3 Baugesetz	Mangels expliziter Grundlage im kantonalen Recht kommt Bundesrecht zur Anwendung (Art. 3 lit.c und Art. 12 Abs. 1 BehiG)
Appenzell Innerrhoden	
Art. 69 Abs. 2 BauG	Art. 69 Abs. 2 BauG
Art. 25 und 26 BauV	
Basel-Landschaft	
§ 108 Abs. 2 RBG	§ 108 Abs. 4 RBG
Basel-Stadt	
§ 62 Abs. 2 BPG	Mangels expliziter Grundlage im kantonalen Recht kommt Bundesrecht zur Anwendung
Bern	
Art. 22 BauG	Mangels expliziter Grundlage im kantonalen Recht kommt Bundesrecht zur Anwendung (Art. 3 lit.c und Art. 12 Abs. 1 BehiG)
Art. 85 und 86 BauV	
Empfehlungen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Kanton Bern über Vorkehren für Behinderte im Hochbau	
Freiburg	
Art. 129 RPBG	Art. 129 RPBG
Genf	
Art. 109 Abs. 1, 2 und 5 LCI	Art. 109 Abs. 1, 2 und 5 LCI
Art. 3–6, 11, 12, 14 RMPHC	Art. 2 RCI
Glarus	
Art. 70 Abs. 1 BauV	Art. 70 Abs. 3 BauV
Graubünden	
Art. 80 Abs. 1 KRG	Art. 80 Abs. 2 KRG
Jura	
Art. 15 LCAT	Art. 46 und 47 OCAT
Art. 46 OCAT	
Luzern	
§ 157 Abs. 3 PBG	§ 157 Abs. 3 PBG
Neuenburg	
Art. 21 Abs. 1 LConstr.	Art. 22 LConstr.
Art. 9 RELConstr.	Art. 12 RELConstr.
Art. 13–23 RELConstr.	Art. 13–23 RELConstr.
Nidwalden	
Art. 177 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetz	Art. 177 Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetz
§ 72 Abs. 2 Bauverordnung	§ 72 Abs. 2 Bauverordnung
Obwalden	
Art. 50 Baugesetz	Art. 50 Baugesetz

Fortsetzung Tabelle 16

Inwiefern ist die Gesetzgebung über das hindernisfreie Bauen auf Neu- bzw. Umbauten von Wohngebäuden anwendbar?

Neubauten	Umbauten
Schaffhausen	
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 BauG	Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 BauG
Schwyz	
§ 57 Abs. 3 PBG	Mangels expliziter Grundlage im kantonalen Recht kommt Bundesrecht zur Anwendung (Art. 3 lit.c und Art. 12 Abs. 1 BehiG)
Solothurn	
§ 143 ^{bis} Abs. 2 PBG	§ 143 ^{bis} Abs. 3 PBG
§ 58 KBV	§ 58 KBV
St. Gallen	
Art. 55 ^{bis} Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetz	Art. 55 ^{bis} Abs. 3 Baugesetz
	Art. 55 ^{ter} Baugesetz
Tessin	
Art. 30 LE	Art. 30 LE
Thurgau	
§ 84 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz	§ 84 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz
Uri	
Art. 80 Abs. 2–4 PBG	Art. 80 Abs. 2–4 PBG
Waadt	
Art. 94–96 LATC	Art. 94–96 LATC
Art. 36 RLATC	Art. 36 und 38 RLATC
Wallis	
Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen	Art. 22 Abs. 5 Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen
Art. 22 Abs. 1 Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen	Art. 22 Abs. 1 Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen
Zug	
§ 10a Abs. 2 und Abs. 3 PBG	§ 10a Abs. 2 und Abs. 3 PBG
§ 25 V PBG	§ 25 V PBG
Zürich	
§ 239b PBG	§ 239a PBG
§ 239a PBG	
Liechtenstein	
Art. 13 Abs. 1 BGIG	Art. 13 Abs. 2 BGIG
Art. 4 BGIV	Art. 12 Abs. 2 und Abs. 7 BGIG
	Art. 4 BGIV

4. Bedeutung der Schweizer Norm sia-Norm 500:2009 Hindernisfreie Bauten

Die Gesetze und Verordnungen regeln nur die Frage, wo hindernisfrei gebaut werden muss sowie die Frage der Verhältnismässigkeit bzw. der Güterabwägung zwischen einander konkurrierenden Anforderungen.

Die Frage, wie hindernisfreie Wohnbauten zu gestalten sind dagegen, wird demgegenüber durch

die sia-Norm 500:2009 geregelt. Für weiterführende Informationen zum Inhalt dieser technischen Norm vergleichen Sie bitte den Wortlaut der Norm sowie Publikationen dazu, z. B. der bfu oder der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen.

Die Tabelle 17 illustriert, welche rechtliche Relevanz die sia-Norm 500:2009 für Wohnbauten aufweist.

Tabelle 17
Rechtliche Relevanz der sia-Norm 500:2009 für Wohnbauten

Kantone	Beurteilung	Rechtsgrundlagen
AG, JU, LU, NE, NW, VD, VS, ZH	Das kantonale Recht enthält einen statischen Verweis auf die sia-Norm 500 – in der Regel in ihrer Fassung 2009 (d.h. die Behörde muss zwingend für die Einhaltung dieser Norm sorgen).	§ 37 Bauverordnung AG / Art. 46 Ordonnance sur les constructions et l'aménagement du territoire JU / § 45 Planungs- und Bauverordnung LU / Art. 23 Règlement d'exécution de la loi sur les constructions NE / § 68 Bauverordnung NW / Art. 36 Règlement d'application de la loi sur l'aménagement du territoire et les constructions VD / Art. 22 Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen VS / § 3 Besondere Bauverordnung I ZH sowie Anhang dazu
FR, GL, SZ, SO, TI, ZG	Das kantonale Recht enthält einen dynamischen Verweis auf die anwendbaren technischen Normen für behindertengerechtes Bauen (d.h. die Behörden kommen kaum darum herum, für die Frage des hindernisfreien Bauens auf die sia-Norm 500 in ihrer jeweiligen Fassung zurückzugreifen, da der Einbezug der technischen Normen bereits durch den Rechtsetzer vorgegeben ist).	Art. 74 Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz FR / Art. 50 Raumentwicklungs- und Baugesetz GL / § 36 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz SZ / § 58 Kantonale Bauverordnung SO / Art. 30 Legge edilizia cantonale TI / § 25 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz ZG
GE	Das kantonale Recht enthält für Wohnbauten zum Teil eigene technische Anforderungen, zum Teil verweist es auf die Norm SN 521 500. Im Fall von Lücken des Baurechts erhält die sia-Norm 500 wiederum rechtliche Bedeutung.	Règlement concernant les mesures en faveur des personnes handicapées dans le domaine de la construction GE
AR, BL, BS, GR, OW, SH, SG, UR	Das kantonale Recht enthält nur eine Generalklausel (d.h. die Behörde kann sich an der sia-Norm 500:2009 orientieren, sie muss es aber nicht).	Art. 117 Baugesetz AR / § 108 Raumplanungs- und Baugesetz BL / § 62 Bau- und Planungsgesetz BS / Art. 80 Raumplanungsgesetz GR / Art. 50 Baugesetz OW / Art. 38 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht SH / Art. 55 ^{bis} Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht SG / Art. 80 Planungs- und Baugesetz UR
AI, TG	Die Behörde kann anerkannte Regeln und Richtlinien für das behindertengerechte Bauen verbindlich erklären.	Art. 24 Verordnung zum Baugesetz AI / § 84 Planungs- und Baugesetz TG
BE	Das kantonale Recht enthält eine Generalklausel und verweist auf Empfehlungen des kantonalen Departements (d.h. aus Sicht der Behörde sind diese Empfehlungen massgebend).	Art. 22 Baugesetz BE / Empfehlungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 28.11.2012 über die hindernisfreie Ausführung von Bauten und Anlagen
FL	Das landesweit gültige Recht verweist nur im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen auf die Norm SN 521 500/1988. Für Wohnbauten enthält das Recht eigene technische Anforderungen. Die Behörde muss daher bei Wohnbauten zwingend über die Einhaltung dieser im Bauerlass umschriebenen technischen Bedingungen für die bauliche Gestaltung der Wohnbauten wachen. Im Fall von Lücken des Baurechts erhält die sia-Norm 500 wiederum rechtliche Bedeutung.	Art. 3 und 4 Behindertengleichstellungsverordnung FL

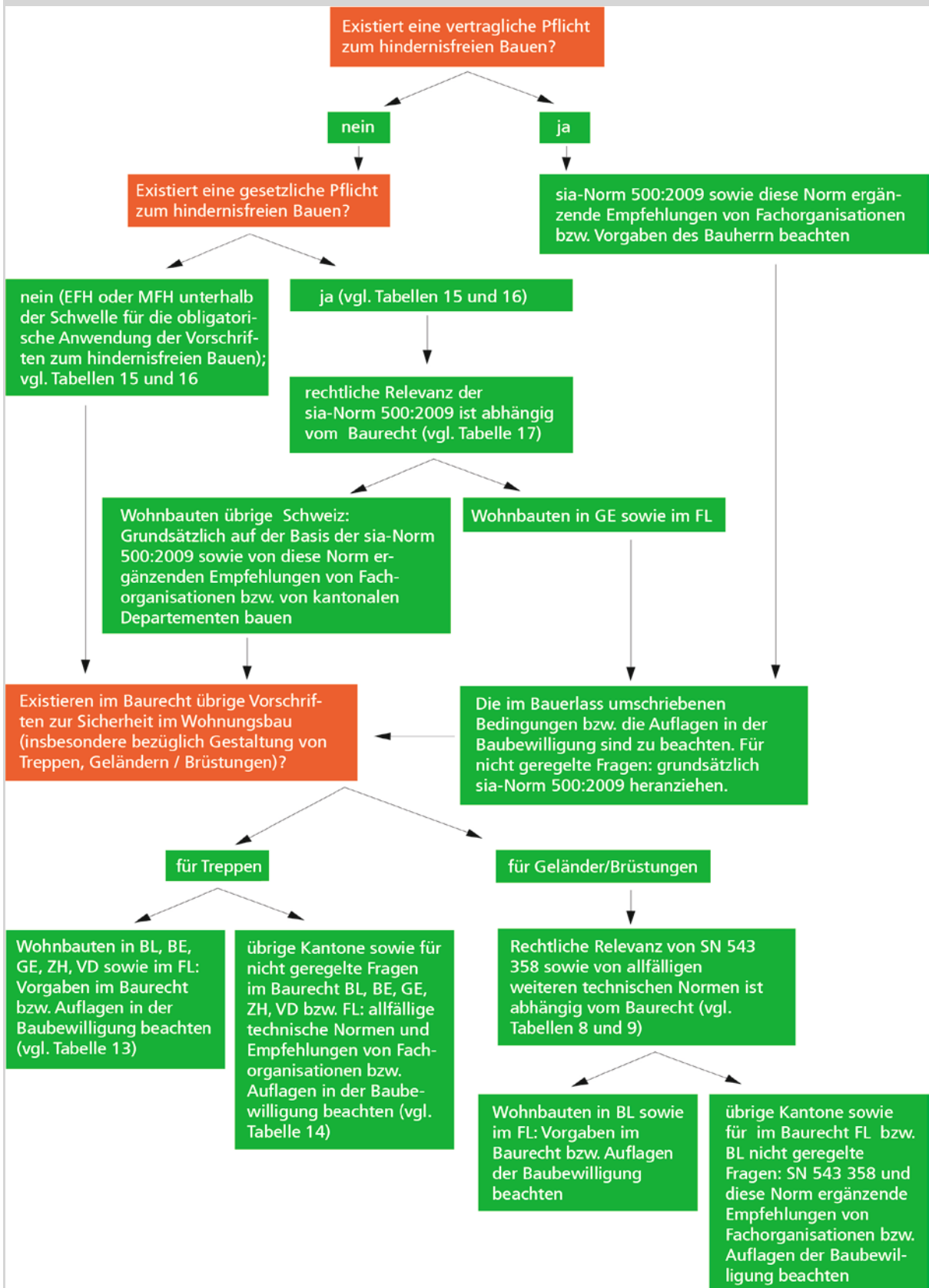
5. Verhältnis der Regelung «Hindernisfreies Bauen» zu den in den Bauerlassen enthaltenen übrigen Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau

Im Vorfeld der Projektierung empfiehlt es sich abzuklären, ob eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zum hindernisfreien Bauen im Sinne der Norm sia-Norm 500:2009 besteht.

Falls dies nicht der Fall ist, sind die in den Ziffern III. und IV. dieser Fachdokumentation erwähnten Vorschriften zur Sicherheit im Wohnungsbau sowie einschlägige technische Normen, wie insbesondere die SN 543 358 (sia-Norm 358:2010) «Geländer und Brüstungen» zu beachten.

Abbildung 1 zeigt das empfohlene Vorgehen für die Erkennung der relevanten Gesetze / Verordnungen und technischen Vorgaben betreffend bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Wohnbauten auf.

Abbildung 1
Empfohlenes Vorgehen betreffend bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Wohnbauten



Quelle: bfu, 2014

Literatur

- [1] bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. *STATUS 2013: Statistik der Nichtberufsunfälle und des Sicherheitsniveaus in der Schweiz, Strassenverkehr, Sport, Haus und Freizeit*. Bern: 2013
- [2] Kytzia S, Stöckli H & Zufferey J-B. *Schweizer Baunormung – Wohin? Berichterstattung über den Workshop vom 7. Mai 2002 in Gerzensee*. Freiburg/Zürich: Schweizerische Normen-Vereinigung; 2002.
- [3] Brunner A. *Technische Normen in Rechtsetzung und Rechtsanwendung* (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe B, 32). Basel + Frankfurt am Main: Helbling & Lichtenhahn; 1991.
- [4] Bundesamt für Justiz. *Gesetzgebungsleitfaden: Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes*. 2007; 3. nachgeführte Aufl.
- [5] Weber-Dürler B. *Die Staatshaftung im Bauwesen*. Tagungsband 2 der Schweizerischen Baurechtstagung 1997. Freiburg: Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht; 1997:55-62.
- [6] Müller M. *Legalitätsprinzip – Polizeiliche Generalklausel – Besonderes Rechtsverhältnis*. Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV). 2000;11:725-755.
- [7] Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR]. 2003:179.
- [8] Engel M, Fischli K, Furrer B et al. *Geländer und Brüstungen: Aspekte zur Anwendung der Norm SIA 358. SIA-Dokumentation D 0158*. Zürich: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein; 2001.
- [9] Roth H R. *Technische Normung im Recht: Wesen, Struktur, Kooperation zwischen Fachverbänden und Staat* (SNV Schriftenreihe zur Normung Nr. 2). Zürich: Schweizerische Normen-Vereinigung; 1983.
- [10] Remund P. *Fenstersturz-Urteil verunsichert Architekten*. Bern: bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. Zeitschrift bfu aktuell. 1998;4:11.
- [11] Bundesamt für Justiz. *Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV)*. November 2003.

bfu-Fachdokumentationen

Kostenlose Bestellungen auf www.bestellen.bfu.ch

Die Publikationen können zudem heruntergeladen werden. Einige Dokumentationen existieren nur in deutscher Sprache mit Zusammenfassungen in Französisch und Italienisch.

Strassenverkehr	Gemeinschaftsstrassen – Attraktiv und sicher	Nr. 2.083
	Schulweg – Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	Nr. 2.023
	Methodenvergleich VSS-EuroRAP – Evaluierung der beiden Methoden zur Lokalisierung von Unfallstellen am Beispiel ausgewählter Strecken	Nr. R 0617
Sport	Sichere Bewegungsförderung bei Kindern – Leitfaden für Kindergärten, (Tages-) Schulen, Kindertagesstätten, Spielgruppen und Horte	Nr. 2.082
	Snowparks – Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb	Nr. 2.081
	Signalisierte Schneeschuhrouten – Leitfaden für Anlage, Signalisation, Unterhalt und Betrieb	Nr. 2.059
	Mountainbike-Anlagen – Leitfaden für Planung, Bau und Betrieb	Nr. 2.040
	Sporthallen – Sicherheitsempfehlungen für Planung, Bau und Betrieb	Nr. 2.020
	Sicherheit und Unfallprävention im Seniorensport	Nr. R 0113
Haus und Freizeit	Sturzprävention in Alters- und Pflegeinstitutionen, – Analyseinstrument und Fachinformationen als Leitfaden für die Praxis.	Nr. 2.120
	Training zur Sturzprävention – Manual für Kraft- und Gleichgewichtstraining zur Sturzprävention im Alter	Nr. 2.104
	Bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Alters- und Pflegeinstitutionen – Leitfaden für Planer, Bauträger und Bauherrenvertretung sowie Pflege- und Sicherheitsverantwortliche von stationären Alters- und Pflegeinstitutionen.	Nr. 2.103
	Sicherheit im Wohnungsbau – Ausgewählte rechtliche Aspekte betreffend bauliche Massnahmen zur Sturzprävention in Wohnbauten	Nr. 2.034
	Anforderungsliste Bodenbeläge – Anforderungen an die Gleitfestigkeit in öffentlichen und privaten Bereichen mit Rutschgefahr	Nr. 2.032
	Bodenbeläge – Tipps zur Planung, Bau und Unterhalt von sicheren Bodenbelägen	Nr. 2.027
	Gewässer – Tipps zur Sicherung von Kleingewässern	Nr. 2.026
	Spielräume – Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen	Nr. 2.025
	Bäderanlagen – Sicherheitsempfehlungen für Planung, Bau und Betrieb	Nr. 2.019
Allgemeine Dokumentationen	Sturzprävention für Senioren und Seniorinnen – Die Rolle des Hüftprotektors in der Sturz-Fraktur-Prävention	Nr. R 0610
	Schwerpunkte im Unfallgeschehen – Strassenverkehr, Sport, Haus und Freizeit	Nr. R 0301